

Stenographisches Protokoll

über die

22. Sitzung des steierm. Landtages am 16. Januar 1873.

Inhalt:

Wahlen:

1. eines Mitgliedes in den Landes-Ausschuß aus der Gruppe der Großgrundbesitzer;
2. eines Mitgliedes in den Landes-Ausschuß an Stelle des ausgetretenen Dr. Schloffer;
3. von 3 Ersatzmännern für den Landes-Ausschuß;
4. eines Mitgliedes in die Landescommission für die Grundsteuer-Regulirung.

Anträge des Finanz-Ausschusses:

1. zum Rechenschaftsbericht über den Abschnitt „Theater“ — (Annahme derselben);
2. zum Rechenschaftsbericht über das Volksschulwesen und Lehrerernennungsrecht (Beilage Nr. 110 — theilweise Annahme derselben und Erledigung von zwei Petitionen);
3. betreffend die Ueberlassung der landschaftlichen Zwangsarbeitsanstalten an den Staat (Beilage Nr. 115 — Annahme derselben; Erledigung einer Petition);
4. bezüglich der Uebernahme der Beiträge der Torflager-Besitzer zu den Kosten der Einsregulirung auf den Landesfond (Beilage Nr. 113 — Annahme derselben).

Annahme der Anträge:

- I. des Straßen-Ausschusses, bezüglich einer Subvention für die Stadtgemeinde Graz zur Herstellung einer Zufahrtsstraße zum Bahnhofe der ungarischen Westbahn (Beilage Nr. 104);
- II. des Landes-Ausschusses, betreffend die Veräußerung der landschaftlichen Reiskule (Beilage Nr. 114);
- III. des Wohlthätigkeits-Ausschusses über die Verwendung des steiermärkischen Waisenfondes (Beilage Nr. 11*) und 108);
- IV. des Gemeinde-Ausschusses, betreffend den Gesetzentwurf, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung einer Abgabe bei der Einfuhr von Bier und Spirituosen bewilligt wird (Beilage Nr. 105. — Erledigung der dießbezüglichen Petitionen).

7 Beilagen: Nr. 110, 104, 114, 115, 108, 113, 105.

*) Die Beilage Nr. 11 wurde bereits dem stenographischen Protokolle der 5. Sitzung beigegeben.

Beginn der Sitzung 9 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Moriz v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Purgstall und Ritter v. Miller.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer v. Miller liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurde:

Das stenographische Protokoll der 17. Sitzung.

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde für das Solarjahr 1872 und den dießbezüglichen Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses vom Jahre 1872/73 Seite 71 (Beilage Nr. 116).

Anträge des Finanz-Ausschusses über die Beilagen Nr. 19 und 36, betreffs der Rechnungs-Abschlüsse des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1871 und 1872 und des Voranschlages desselben Fondes pro 1874. (Beilage Nr. 117.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die

Wahl eines Mitgliedes des Landes-Ausschusses aus der Gruppe der Groß-Grundbesitzer.

Ich werde die Namen der Herren, welche in diese Gruppe gehören, aufrufen, und ersuche Sie, Ihre Stimmzettel in die Wahlurne zu legen.

(Die Abgeordneten aus der Gruppe der Großgrundbesitzer geben über Namens-Aufruf die Stimmzettel ab.)

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten Dr. Heilsberg und Dr. Portugall, das Scrutinium vorzunehmen. (Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 11 Stimmzettel abgegeben; davon erhielt

Graf Rottulinsky 10 Stimmen

Dr. Freiherr v. Conrad 1 "

Graf Rottulinsky ist daher als Landes-Ausschuß gewählt. (Beifall.)

Abgeordneter Graf Rottulinsky (G.=G.=B.): Meine hochverehrten Herren! Es ist gewiß nicht Bequemlichkeit, welche mich im vorigen Jahre veranlaßte, meine Stelle als Landes-Ausschuß niederzulegen, es war wesentlich die leider noch fortdauernde Alterirung meiner Gesundheit. Ich gebe es aber zu und gestehe offen, es war auch damit der Wunsch verbunden, nach einer mehr als 40jährigen Dienstleistung im öffentlichen Leben den Rest meiner Tage im Kreise meiner Familie zuzubringen.

Meine Herren! Nachdem Sie aber so einstimmig und auf so ehrenvolle Weise Ihrem Willen Ausdruck gaben, so halte ich es für meine, wenn auch schwere Pflicht, mit Hintansetzung meiner persönlichen Wünsche und — gestatten Sie mir zu sagen — eines mich drückenden Gefühles, mich Ihrem Willen zu unterwerfen, und so lang und so gut ich es eben kann, Ihrem Rufe zu folgen. (Beifall.)

Hiebei beruhigt mich Eines, daß, sollte das Bedürfnis hiezu eintreten, der ausgezeichnete Mann, welcher meine Stelle bisher so gut ausgefüllt hat, mich auch ferner vertreten wird. (Beifall.)

Abgeordneter Dr. Freiherr v. Conrad (G.=G.=B.): Ich danke dem Herrn Grafen Rottulinsky für die wohlwollende Erwähnung meiner bescheidenen Dienste, und ich werde auch ferner bereit sein, einem Manne, den ich so hoch schätze, helfend zur Seite zu stehen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Die nächste Wahl ist die Wahl eines Mitgliedes des Landes-Ausschusses an Stelle des Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Schloffer.

Derselbe wurde aus dem ganzen Hause gewählt, und ich werde daher sämtliche Mitglieder des hohen Hauses namentlich aufrufen, und die Herren werden Ihre Stimmzettel in die Wahl-Urne abgeben.

(Die Abgeordneten geben über Namens-Aufruf ihre Stimmzettel ab.)

Ich ersuche die Herren Abgeordneten Allinger, Grafen Attems, Dr. Boes und Brandstetter das Scrutinium vorzunehmen. (Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 51 Stimmzettel abgegeben; davon erhielten

Dr. Schloffer 23 Stimmen

Dr. Freiherr v. Conrad 20 "

Alfred Graf D'Avernas 5 "

Dr. Josef v. Kaiserfeld 1 "

Dr. Ritter v. Schreiner 1 "

Dr. v. Neupauer 1 "

Da die absolute Mehrheit 26 Stimmen beträgt, so hat keiner der Herren dieselbe erhalten, und ich muß daher den Wahlgang wiederholen.

(Nach neuerlicher Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 55 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Mehrheit beträgt daher 28. Da die Herren Abgeordneten

Dr. Schloffer 26 Stimmen

Dr. Freiherr v. Conrad 17 "

Graf Alfred D'Avernas 2 "

Dr. Ritter v. Schreiner 2 "

erhielten, so hat wieder keiner der Herren die absolute Mehrheit, und ich muß nach der Geschäftsordnung zwischen den Herren Dr. Schloffer und Freiherrn v. Conrad, welche die meisten Stimmen erhielten, die engere Wahl vornehmen.

Ich werde die Herren wieder namentlich aufrufen, bitte aber Ihre Stimmen auf diese beiden Herren zu beschränken, da jede auf einen anderen Namen lautende Stimme ungültig ist und nicht gezählt wird.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 54 Stimmzettel abgegeben, wovon 6 unausgefüllt waren, daher nur 48 Stimmzettel gültig sind. Die absolute Mehrheit beträgt 25; davon erhielt

Dr. Schloffer 28 Stimmen

Dr. Freiherr v. Conrad 20 "

Dr. Schloffer erscheint somit als Mitglied des Landes-Ausschusses gewählt. (Bravo! Bravo!)

Abgeordneter Dr. Schloffer (St. Graz): Meine hochverehrten Herren! Ich bedauere sehr, daß es mir nicht früher möglich war, die Erklärung in officieller Weise abzugeben, welche ich jetzt abgeben muß, da dieselbe zur Klärung der ganzen Situation wesentlich beigetragen hätte.

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie das, was ich Ihnen zu sagen habe, nicht mit unfreundlicher Stimmung auf, betrachten Sie das, was ich zu sagen habe, nicht als eine leere Phrase. Ich habe im Laufe der vier Jahre, während welcher ich, durch Ihr Vertrauen ausgezeichnet, die Ehre hatte, als Mitglied des Landes-Ausschusses zu fungiren, die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß das redlichste und eifrigste Wollen bei weitem zur Ausübung dieses Amtes nicht genügt, sondern daß dieses Amt an physischer Zeit, an die intensive Thätigkeit des Einzelnen Anforderungen stellt, welche denjenigen in eine geradezu peinliche Collision bringen, der durch seine Lebensstellung berufen und verpflichtet ist, seinem eigentlichen näheren Lebensberufe die concentrirteste und intensivste Thätigkeit zu widmen. Ich mußte mir daher im Laufe der vier Jahre mehr als einmal sagen, daß ich — wenn ich mir vielleicht auch das Zeugniß geben darf, an bestem Willen hinter Niemanden zurückgeblieben zu sein — daß ich doch sehr oft, durch Verhältnisse gedrängt, den wichtigen Obliegenheiten meines Amtes nicht jene Zeit, nicht jene intensive Thätigkeit widmen konnte, welche ich denselben hätte widmen sollen, und welche dieses Amt erfordert.

Wer sich aber einmal in eine solche Collision von Pflichten versetzt fühlt, der darf, wie ich glaube, nur einen Weg betreten, und das ist eben derjenige, den ich betrete: wenn ich, meine hochverehrten Herren, hiemit erkläre, daß es mir unter den gegebenen Verhältnissen meine anderweitigen Berufspflichten unmöglich machen, das Amt eines Landes-Ausschusses weiter fortzuführen.

Indem ich daher denjenigen Herren, welche mir ihre Stimmen zugewendet haben, hiemit nochmals aus bestem Herzen und auf das Wärmste für diesen mir erwiesenen Act des Vertrauens danke, lege ich — ich muß es sagen — mit großem Bedauern das mich im höchsten Grade ehrende und auszeichnende Mandat in Ihre Hände zurück.

Wenn ich hiemit aus einem Wirkungskreise scheide, der mir im Laufe von vier Jahren — ich sage es aufrichtig — so unendlich lieb geworden ist, und in welchem ich unter der Führerschaft eines Mannes, für den ich — ich kann es nur immer und immer wiederholen — eine geradezu unbegrenzte Hochachtung habe (Beifall), und im Vereine mit den übrigen Mitgliedern des Landes-Ausschusses mit vereinten Kräften noch gerne viele Jahre gewirkt hätte, wenn ich nun aus diesem Amte scheide, kann ich an Sie, meine Herren! nur die Bitte richten, es möge unter Ihnen Niemand sein, der im Laufe der Zeit auch nur ein einziges Mal

an der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit meines Wollens und meiner hingebenden Vaterlandsliebe gezweifelt hat. (Beifall.)

Landeshauptmann: Nach dieser Erklärung glaube ich im Sinne der Mitglieder dieses h. Hauses zu sprechen, wenn ich mein tiefes Bedauern ausspreche, daß dem Dienste des Landes eine so bewährte Kraft und dem Landes-Ausschusse, ein so verehrter Colleague entzogen ist (Zustimmung), wenn ich das tiefste Bedauern darüber ausspreche, daß er erklärte, seine Verhältnisse wären es, welche es ihm nicht mehr gestatten, dem lebhaften Wunsche so vieler Mitglieder dieses h. Hauses, welche ihn gewiß gerne dem Dienste des Landes erhalten gesehen hätten, gerecht zu werden.

Ich glaube wohl im Namen des h. Hauses aussprechen zu dürfen, daß sowohl dieses Bedauern, als auch der Dank für die im Laufe der vier Jahre dem Lande geleisteten Dienste ein allgemeiner ist. (Lebhafte Zustimmung.)

Wir sind nun genöthigt, den Wahlgang wieder von Neuem zu beginnen, da bei dem vorigen Niemand die absolute Mehrheit erhalten hat, und da die Entscheidung durch das Loos nicht eintreten kann.

Ich ersuche daher die Herren, unter Namensaufruf die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 54 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt daher 28.

Es erhielten die Abgeordneten:

Dr. Freiherr v. Conrad	24 Stimmen.
Dr. Ritter v. Schreiner	19 "
Alfred Graf D'Avernas	10 "
Dr. Schloffer	1 "

Es ist also wieder keine absolute Mehrheit erzielt worden, und ich muß den Wahlgang wiederholen. (Bewegung.)

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Ich sehe, daß von Seite meiner speciellen Freunde und Gesinnungsgenossen mir die Ehre zugebach ist, in den Landes-Ausschuß gewählt zu werden. Man hat mich auch früher gefragt, ob ich gewillt sei, eine solche Wahl anzunehmen, und ich habe die Erklärung abgegeben, daß ich, ungeachtet es mir meine persönlichen Verhältnisse eigentlich nicht gestatten, im öffentlichen Interesse doch bereit wäre, wenn auch mit Selbstüberwindung, wenn ich vom allgemeinen Vertrauen getragen würde, diese Stelle anzunehmen, obwohl ich um sie heuer ebenso wenig als im vergangenen Jahre darum angefragt habe.

Nachdem aber der Wahlgang zeigt, daß ich nur auf die Zustimmung meiner in der Minorität befindlichen Gefinnungsgegnossen rechnen könnte, und nachdem mir ein großer Theil der Mitglieder dieses h. Hauses ihre Stimme verweigert, so bitte ich die Erklärung entgegenzunehmen, daß ich unter diesen Umständen nicht in der Lage bin, dem ehrenvollen Rufe Folge zu leisten, und eine Wahl anzunehmen. Ich bitte Sie daher, Ihre Stimmen einer anderen Persönlichkeit zuzuwenden.

Abgeordneter Freiherr v. **Hammer-Burgstall** (G.-G.-B.): Ich möchte den Antrag stellen zum Behufe einer Besprechung die Sitzung auf eine Viertelstunde zu unterbrechen. (Lebhafter Widerspruch.)

Landeshauptmann: Da das h. Haus gegen diesen Antrag protestirt, so muß ich die Wahlhandlung neuerdings vornehmen. Ich bitte daher wieder über Namensaufruf die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 54 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt daher 28.

Es erhielten:

Freiherr v. Conrad	25 Stimmen
Dr. Ritter v. Schreiner	23 "
Graf D'Avernas	4 "
Dr. Schloffer	2 "

Es wurde daher wieder keine absolute Mehrheit erzielt. (Bewegung.)

Ich schreite demgemäß zur engeren Wahl zwischen den Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Conrad und Dr. Ritter v. Schreiner, und ersuche die Herren über Namensaufruf die Stimmzettel abzugeben, wobei ich wiederhole, daß jeder auf einen anderen Namen lautende Stimmzettel ungültig ist.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 53 Stimmzettel abgegeben, wovon 4 leer, daher nur 49 gültig sind. Die absolute Mehrheit beträgt 25.

Es erhielten:

Dr. Ritter v. Schreiner	29 Stimmen.
Dr. Freiherr v. Conrad	20 "

Dr. Ritter v. Schreiner ist daher als Landes-Ausschuß gewählt. (Bravo! Bravo!)

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. G. Graz): Das h. Haus hat mich durch diese Wahl wahrhaft in die peinlichste Verlegenheit versetzt. Ich glaube eine Wahl nicht annehmen zu können, wenn das h. Haus wiederholt einen Ausspruch gethan hat, welcher mich befürchten läßt, daß ich im Landes-Aus-

schusse jene moralische Kraft und Unterstützung, welcher ich bedarf, um im Hause meine Stellung zu wahren, nicht zu erfahren im Stande bin, und wenn ich mich des Vertrauens meiner eigenen Gefinnungsgegnossen nicht zu erfreuen habe. Da ich auf das Vertrauen von der Gegenseite ohnehin nicht rechnen kann, so dachte ich, daß der Landes-Ausschuß an meiner Wahl keine neue Gewähr habe. Nachdem ich meine eigene Persönlichkeit aus dieser Sache vom Anbeginn vollständig fern gehalten habe, so erachte ich mich in meinem Gewissen für verpflichtet, für das mir zuge dachte Mandat zu danken, und muß Sie bitten, Ihre Stimme auf Jemanden zu vereinigen, der sich des ungetheilten Vertrauens des h. Hauses erfreut.

Landeshauptmann: Nach dieser Erklärung muß die Wahlhandlung von Neuem beginnen.

Abgeordneter Dr. **Bretschko** (H. = R. Leoben): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß in Anbetracht der Schwierigkeit, eine Wahl in den Landes-Ausschuß zusammen zu bringen; die Sitzung behufs einer Besprechung auf eine Viertelstunde unterbrochen werde. (Widerspruch.)

Abgeordneter Dr. v. **Reupauer** (G. G.-B.): Vielleicht könnte die Wahl später vorgenommen werden. (Widerspruch.)

Landeshauptmann: Ich glaube nicht, daß man einen Act, in dessen Mitte man sich befindet, unterbrechen kann, um denselben zu ajourniren. (Rufe: So ist es!) Da aber der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung gestellt ist, so muß ich denselben zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Ich muß daher die Wahl nochmals vornehmen lassen, und ersuche die Herren, ihre Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 54 Stimmzettel abgegeben, darunter 2 leere, also eigentlich nur 52. Die absolute Mehrheit beträgt 27. Davon erhielten:

Dr. Ritter v. Schreiner	38 Stimmen.
Dr. Freiherr v. Conrad	13 "
Dr. Schloffer	1 "

Abgeordneter Dr. Ritter v. Schreiner erscheint also wieder gewählt. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Meine Herren! Seien Sie versichert, daß die Situation, die Ihnen eine sehr peinliche war, für mich gewiß noch peinlicher war. Ich glaube derselben dadurch ein Ende machen zu sollen, daß ich erkläre, nunmehr

die auf mich gefallene Wahl anzunehmen. (Beifall.)

Ich glaube, sämtliche Parteien dieses hohen Hauses können über meine Wahl beruhigt sein, wenn sie die Grundsätze in's Auge fassen, die mich im Laufe meines politischen Lebens geleitet haben. Mein erster und Haupt-Grundsatz war von jeher der gewesen und wird es bleiben, so lange ich im öffentlichen Leben wirke, immer nach meinem besten Wissen und Gewissen, aber auch nur nach meiner Ueberzeugung zu handeln und dieser Ueberzeugung ungescheut, wo immer es sei, Ausdruck zu geben. Meine Herren! Wenn auch hie und da dieser mein Grundsatz bei Ihnen Anstoß erregte — ich kann nicht anders. (Bravo!) Dieser mein Grundsatz ist aber für Sie ein beruhigendes Correctiv — und ich habe es im Laufe meines öffentlichen Lebens bewiesen — daß ich dort, wo ich ein Executiv-Mandat von Seite eines Vertretungskörpers habe, meine Ueberzeugung dem Willen und dem Auftrage meiner Mandatsgeber unterzuordnen weiß. Ich muß daher einerseits von Ihnen die Freiheit in Anspruch nehmen, sowohl in diesem hohen Hause, als auch in den Landesauschuß-Sitzungen nach wie vor immer nur meine Ueberzeugung zum Ausdruck zu bringen. (Bravo!) Andererseits kann ich aber versichern, daß ich im Landes-Ausschuße stets bestrebt sein werde, Ihre Beschlüsse selbst dann, wenn sie gegen meine Ueberzeugung gefaßt wurden, zur Geltung und zum Vollzug zu bringen. (Bravo! Bravo!)

Bei diesen meinen Grundsätzen glaube ich, meine Herren, alle Parteien in diesem hohen Hause über meine Wahl zu beruhigen. Nachdem ich nun diese Stelle, wenn auch nur mit Selbstüberwindung annehme, so seien Sie überzeugt, daß der erste Tag, an welchen Ihnen mein erster Grundsatz unbequem werden wird, oder an dem Sie mir vorwerfen sollten, daß ich meinen zweiten Grundsatz nicht streng genug festgehalten habe, auch gewiß der letzte sein wird, an welchem ich dieses Mandat beibehalte.

Und nun erübrigt mir noch, meinen speciellen Freunden und Gefinnungsgegnossen für das außerordentliche, ehrende Zutrauen, welches Sie mir geschenkt haben, meinen innigsten, herzlichsten Dank auszusprechen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Wahl der Ersatzmänner

und es sind durch die Wahl des Dr. Ritter von Schreiner zum Landes-Ausschuße vier Ersatzmänner zu wählen.

Abgeordneter Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Ich möchte mir jetzt erlauben, da wir vor einem novum stehen, indem plötzlich noch ein Ersatzmann mehr

zu wählen ist — es ist auch der Wunsch der mich umgebenden Herren — den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung auf wenige Minuten zu stellen.

Landeshauptmann: Die erste Gruppe, welche zu wählen hat, ist die der Städte und Märkte. Der Ersatzmann für den Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Michel war der Abgeordnete Dr. Portugall.

Ich werde eine kleine Unterbrechung der Sitzung dann eintreten lassen, wenn der Ersatzmann für Dr. Ritter v. Schreiner gewählt werden soll.

Ich werde nun die Wahl des Ersatzmannes an Stelle des Abgeordneten Dr. Portugall vornehmen. Diese Wahl ist aus der Gruppe der Städte und Märkte, und der Handelskammern zu vollziehen.

Ich bitte nun die Mitglieder dieser Gruppen, über Namensaufruf ihre Stimmzettel abzugeben. Ich ersuche die Herren Freiherrn v. Jschok, Weinhandl, Pauer und Freiherrn v. Hammer-Purgstall, das Scrutinium vorzunehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 23 Stimmzettel, die absolute Mehrheit beträgt 12.

Abgeordneter Dr. Gmeiner erhielt 13 Stimmen

Abgeordneter Dr. Muschler 1 "

Abgeordneter Remschmidt 1 "

Dr. Gmeiner erscheint somit als Ersatzmann für den Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Michel gewählt.

Nun folgt die Wahl eines Ersatzmannes für den Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Fleck, an Stelle des Dr. Heilsberg aus dem ganzen Hause. Ich ersuche die Herren, über Namensaufruf die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 49 Stimmzettel; davon waren drei leer, es bleiben daher nur 46 gültig. Die absolute Mehrheit beträgt 24.

Abgeordneter Scholz erhielt 31 Stimmen,

Abgeordneter Dr. Bretschko 6 "

Abgeordneter Lohninger 3 "

Es ist daher Abgeordneter Scholz als Ersatzmann des Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Fleck gewählt.

Zunächst ist zu wählen ein Ersatzmann an Stelle des Abgeordneten Freiherrn v. Jschok, welcher Ersatzmann des Landes-Ausschuß-Mitgliedes Pairhuber war. Diese Wahl ist ebenfalls aus dem ganzen Hause vorzunehmen, und ich ersuche die Herren, über Namensaufruf die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 50 Stimmzettel abgegeben, die absolute Mehrheit ist 26.

Abgeordneter Remschmidt erhielt 29 Stimmen,

Abgeordneter Reuter 16 "

Abgeordneter Dr. Boes 2 "

Abgeordneter Dr. Dominikus 1 "

Es ist daher Abgeordneter Remschmidt als Ersatzmann für den Landes-Ausschußbeisitzer Fairhuber gewählt.

Ich werde die Wahl eines Ersatzmannes an Stelle des Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner auf die Tagesordnung der nachmittägigen Sitzung setzen; somit findet keine Unterbrechung der Sitzung statt.

Nun haben wir noch ein Mitglied in die Grundsteuer-Regulierungs-Landescommission zu wählen. Ich werde die Stimmzettel abhimmeln lassen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 50 Stimmzettel. Abgeordneter Lohninger erhielt davon 46 Stimmen. (Beifall.)

Abgeordneter Lohninger ist daher als Mitglied der Grundsteuer-Regulierungs-Landescommission gewählt.

Abgeordneter Lohninger (G.-G.-V.): Ich fühle mich durch die Wahl sehr geehrt, und kann nur die Versicherung geben, daß ich allen meinen Fleiß und Eifer anwenden werde, um in dieser hochwichtigen Frage, welche die Interessen aller Steuerträger so sehr berührt, nach Möglichkeit den Wünschen zu entsprechen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechnungsberichte, „Theater“.

(Beilage Nr. 111.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Josef v. Kaiserfeld (von der Tribüne): Ueber Antrag des Abgeordneten Dr. Dominikus wurden in der gestrigen vertraulichen Sitzung in der Frage wegen des Umbaues des landschaftlichen Theaters die von den Abgeordneten Dr. Heilsberg, Oberranzmeyer und Seidl gestellten Anträge dem Finanz-Ausschusse zur wiederholten Verathung und Antragsstellung in der heutigen Sitzung zugefertigt. In Folge dessen hat der Finanz-Ausschuß einstimmig den Beschluß gefaßt, folgenden Antrag vorzutragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Es habe von dem Beschlusse vom 6. De-

cember 1872 bezüglich des Verkaufes und eventuellen Umbaues des landschaftlichen Theaters in Graz sein Abkommen zu erhalten; dagegen wird der Landes-Ausschuß beauftragt, eine angemessene Decorirung des gesammten Zuschauerraumes des landschaftlichen Theaters, so wie eine entsprechende Herstellung der Sperrsitze und des unmittelbaren Zuganges zum Zuschauerraume auszuführen, und es wird dem Landes-Ausschusse dafür, sowie zur Anschaffung von Decorationen und sonstigen Inventar-Gegenständen eine im Wege einer Credits-Operation zu beschaffende Summe von 25.000 fl. zur Verfügung gestellt.“

„II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Verpachtung des landschaftlichen Theaters im Offertwege in solcher Weise, daß der zu erzielende Pachtzins nicht bloß die landesübliche Verzinsung und Amortisation des nach Beschluß I aufzuwendenden Kapitals deckt, sondern auch noch ein weiteres Erträgniß abwirft, Sorge zu tragen; bei der Auswahl des Pächters jedoch nicht bloß auf die Höhe des Pachtzins, sondern in gleicher Weise auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Offerten und auf die möglichste Sicherheit für die Einbringung des Pachtzins Bedacht zu nehmen.“

Ueber diesen Gegenstand wurde in der gestrigen vertraulichen Sitzung so umständlich verhandelt, daß ich es nicht nöthig habe, in dieser Sache weiter zu sprechen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Seidl (L.-G. Marburg): Ich habe mir das Wort aus dem Grunde erbeten, um meine Befriedigung über die von dem Finanz-Ausschusse gestellten Anträge auszusprechen, denn ich glaube, daß dadurch die Theaterfrage in das richtige Fahrwasser gekommen ist. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Ich kann selbstverständlich nur mit gleicher Befriedigung die Annahme des von mir gestellten Antrages begrüßen, um so mehr, als ich sehe, daß durch diesen Beschluß des Finanz-Ausschusses das Interesse des Landes gewahrt ist, daß dadurch ferner das Interesse des Theater-Institutes, so weit dieß nicht ernstlich in Collision mit dem Interesse des Landes kommt, gründlich gewahrt erscheint.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort wünscht (Niemand meldet sich), schreite ich zur Abstimmung.

(Die Anträge I und II werden einstimmig angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Finanz-Ausschusses zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses vom 1. September 1872 bis Ende September 1873 über Volksschulwesen und Lehrer = Ernennungsrecht.**

(Beilage Nr. 110.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter** (von der Tribüne): „Volksschulwesen.“ Der Landes-Ausschuß erstattet über jene Beträge Bericht, welche in den frühern Jahren als Auslagen an die einzelnen Bezirke oder zur Bestreitung des Mehrerfordernisses für die Schullehrergehalte ausgegeben wurden, und welche eine Summe von 334.916 fl. ausmachen, und von welchen ein Cassarest von 48.901 fl. 88 $\frac{1}{2}$ kr. übrig bleibt.

Weiters wird über die Theuerungszulagen zufolge des gefaßten Beschlusses berichtet: insolange, bis die Gehaltsregulirung beschloffen sei, den untern Classen Theuerungsbeiträge zu bewilligen.

Es wird beantragt, diese Mittheilungen zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Das h. Haus nimmt diesen Bericht über die Lehrer = Dotationen und Theuerungszulagen zur Kenntniß.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Reuter:** „Lehrermangel.“ Der Rechenschaftsbericht bemerkt dießbezüglich Folgendes (liest): „Trotz dieser Zulagen ist der Mangel an Volksschullehrern noch immer ein bedeutender; unter den bisher systemisirten Schulen befinden sich nicht weniger als 63 (mit 64 Lehrkräften), welche aus Mangel an Lehrern oder Räumlichkeiten nicht eröffnet werden konnten; die Zahl der erledigten Posten an den activirten Schulen beträgt dermals 140 mit einem Gesamtgehalt von 55.700 fl., und die Zahl der wegen Mangel an gesetzlicher Lehrbefähigung nur provisorisch bestellten Lehrkräfte 230 mit einem Gesamtgehalt von 83.488 fl. Da der Durchschnitt der Gehalte der erledigten 140 Posten sich auf 398 fl. und der Gehalte der 230 provisorischen Lehrer auf 363 fl. stellt, so zeigt sich, daß gerade die am schlechtesten dotirten Lehrposten gar nicht oder nur provisorisch besetzt sind.“

„Wir schlagen daher an einer andern Stelle vor, die Lehrerbezüge definitiv zu regeln und durch allgemeine Erhöhung derselben dem Lehrermangel wirksamer als bisher zu begegnen.“

Ein anderer Weg, um dem Lehrermangel abzu-
helfen, besteht darin, daß man bei der h. Regierung einwirken möge, den Lehramts-Zöglingen bei Ausübung

der Militärpflicht jene Erleichterung zuzuwenden, welche andern Corporationen nach dem Wehrgesetz zugestanden sind. Es wurde daher in der vorigen Session der Landes-Ausschuß beauftragt, in diesem Sinne zu wirken, und der Finanz-Ausschuß kommt zu dem Antrage, daß für die Lehramts-Candidaten die weitgehendsten Begünstigungen angestrebt werden müssen.

Es wird daher beantragt:

„Die hohe Regierung sei aufzufordern:

„1. Daß den Lehramts-Zöglingen für die Volksschule während der Dauer ihrer Studien im „gesetzlichen Wege diejenigen Bestimmungen gewährt werden, welche nach § 25 des Wehrgesetzes vom 25. December 1868, Nr. 151 R.-G.-Bl., den „Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich „anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft „zustehen, d. h., daß dieselben, wenn sie in das „stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Land- „wehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen „zur Fortsetzung des Lehrerbildungscurses be- „urlaubt werden.“

„2. Daß den Lehramts-Zöglingen auch nach „Beendigung des lehramtlichen Unterrichtscurses „binnen einer bestimmten Zeit, in welcher sie die „strenge Prüfung aus sämmtlichen an der Lehrer- „bildungsanstalt gelehrt Gegenständen ablegen „und das Zeugniß der Reife zu erwerben haben, „dieselben Begünstigungen zustehen sollen, welche „nach § 27 des Wehrgesetzes und Rescript des „Reichskriegsministeriums vom 15. März 1871, „3. 1116, den mit einem Zeugniß der Reife ver- „sehenen Lehramts-Candidaten für Volksschulen und „Lehrer an diesen Anstalten zugesprochen sind, daß „sie also wie die geprüften Lehramts-Candidaten für „Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten nach „ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegs- „marine) oder in die Landwehr zu einer die „Ablegung der Prüfung, beziehungsweise den Unter- „richt während der ihre Verwendung in Volksschulen „am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen „militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und „im Frieden nur noch zu den periodischen „Waffenübungen beizuziehen sind.

„3. Daß den im Schuldienste beschäftigten „Unterlehrern und provisorischen Lehrern im Falle „eines Krieges die gleichen Begünstigungen wie „den wirklichen Lehrern im Sinne des § 26 des „Wehrgesetzes gewährt werden.“

Die Erfahrung zeigt, daß bei den Lehrerbildungs-
anstalten ein fortwährender Mangel an Lehramts-
Candidaten dadurch hervorgerufen wird, daß die Lehr-

amts-Böglinge, selbst im letzten Studienjahre von Seite des Kriegsministeriums in die active Armee eingereiht werden, daß daher alle Begünstigungen, welche den Lehramts-Candidaten zugestanden sind, auf die Böglinge keinen Einfluß haben. Es ist außer Zweifel, daß sie dadurch auf längere Zeit ihrer weiteren Ausbildung entzogen werden, und daß dem späteren Zwecke, als Lehrer einzutreten, Abtrag geschieht. Die Erfahrung zeigt, daß die Aushebung der Lehramts-Böglinge zum Militär in einer Weise Platz gegriffen hat, daß dadurch nothwendig ein Lehrermangel entstehen mußte. Bei der Lehrerbildungsanstalt in Marburg werden die Hälfte und auch mehr von den Lehramts-Böglingen in die active Armee eingereiht, wodurch der Lehrermangel noch fühlbarer wird.

Es empfehlen sich daher die Anträge des Finanz-Ausschusses, daß in dieser Richtung die Regierung aufgefordert werde, eine möglichste Erleichterung nicht nur für die Lehramts-Candidaten, sondern auch für die Lehramts-Böglinge eintreten zu lassen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort wünscht (Niemand meldet sich), so schreite ich zur Abstimmung, und ersuche jene Herrn, welche die von dem Herrn Berichterstatter verlesenen Anträge annehmen, wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Diese Anträge sind angenommen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter:** Die Berichte des Landes-Ausschusses über die Vermehrung der Schulen und Lehrer und über den Schulbesuch geben ein erfreuliches Bild, daß das Volksschulwesen in den letzten Jahren in Steiermark sich auffallend gehoben hat.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher, die betreffenden Stellen des Rechnungsbereiches zur Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Das h. Haus nimmt dieselben zur Kenntniß.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter:** „Fortbildung der Lehrer.“ (Liest:) „Um die Erfolge des Schulbesuches zu steigern, war der Landes-Ausschuß auch in diesem Jahre bereit, die für die Fortbildung der Lehrer zur Verfügung gestellten Mittel den Verhältnissen entsprechend zu verwenden. Da wegen der Weltausstellung sowohl der landwirthschaftliche Fortbildungscurs als auch die Landes-Lehrerversammlungen unterblieben, andererseits in allen Ländern, am meisten in Deutschland und der Schweiz, bedeutende Anstrengungen gemacht wurden, um den Volksschullehrern die Ausstellung als Weltbildungsschule zugänglich zu machen, so konnte der Landes-Ausschuß nicht umhin, den Wünschen der Unterrichtsbehörden zu entsprechen und einen Theil der

zahlreichen Gesuche um Weltausstellungsstipendien für Volksschullehrer zu berücksichtigen. Hierzu wurden 3000 fl. in Beträgen zu 40, 50 und 60 fl. verwendet.“

Der Finanz-Ausschuß beantragt diese Stelle des Rechnungsbereiches zur genehmigenden Kenntniß zu nehmen.

Landeshauptmann: Der hohe Landtag nimmt diese Stelle zur genehmigenden Kenntniß.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter:** „Lehrer-Ernennungsrecht.“ (Liest:) „Die Verhandlungen über die Klarstellung des Lehrerernennungsrechtes des Landeschulrathes und der Bezirksschulräthe sind so weit gediehen, daß nunmehr dieß Recht dem Landeschulrath für 636 Lehrerstellen gesichert ist.“

Der Finanz-Ausschuß beantragt, nachstehenden Gesetzentwurf (liest denselben aus Beilage Nr. 110) anzunehmen, und motivirt denselben in nachstehender Weise. (Liest die Motivirung aus Beilage Nr. 110.)

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Debatte.

Abgeordneter Dr. **Bretschko** (H.-R. Leoben:) Ich habe mich seiner Zeit, als ein vom Unterrichts-Ausschuße eingebrachter Gesetzentwurf über Lehrerbefoldungen hier im hohen Hause in Verhandlung stand, gleichfalls dafür erklärt, daß dem Bezirksschulrath das bisherige Lehrerernennungsrecht gewahrt bleibe; ich bitte daher, es nicht als einen Widerspruch oder als eine bei mir inzwischen eingetretene Meinungsänderung anzusehen, wenn ich bei Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfes dagegen zu sprechen mir erlaube.

Ich muß zunächst auf einige Punkte im Motivenberichte zurückkommen. Da wird gesagt, daß der Landeschulrath gar keinen Beitrag zu den Lehrergehalten leiste, und demnach gewissermaßen keinen Anspruch auf eine so bedeutende Ausübung des Ernennungsrechtes erheben könne. Ich glaube jedoch, daß dieses Motiv eben so gut auf den Bezirksschulrath angewendet werden kann, denn auch der Bezirksschulrath leistet keinen Beitrag zu den Lehrergehalten, sondern der betreffende Bezirk und sein Organ, der Bezirks-Ausschuß. Der Bezirks-Ausschuß ist also derjenige, welcher dem Bezirks-Schulфонде jene Steuerquoten zur Verfügung stellt, welche eben nach dem Gesetze für Schulzwecke verwendet werden sollen.

Beide also, der Bezirksschulrath wie der Landeschulrath sind Corporationen, welche sich insbesondere mit Schulangelegenheiten zu beschäftigen haben, sind aber an die Seite gestellt den autonomen Verwaltungsbehörden der gleichen Kategorie, dem Bezirks-Ausschuße und dem Landes-Ausschuße, so daß dem Landes-Ausschuße als Verwaltungsorgan des Landes, und dem Bezirks-

Ausschüsse als Verwaltungsorgan des Bezirkes der Landesschulrath und beziehungsweise der Bezirksschulrath als Schulbehörden gleichen Ranges und gleicher Kategorie gegenüber stehen.

Dieser Zusammenhang ist noch weiter gehend, indem ja auch Vertreter des Landtages im Landesschulrath, und Vertreter des Bezirkes im Bezirksschulrath Sitz und Stimme, und daher die betreffenden Anschauungen und Bedürfnisse zur Geltung zu bringen Gelegenheit haben. Man muß also, glaube ich, nach unserer ganzen Schulorganisation jedenfalls in dem Falle, wenn Gehaltsbeiträge aus dem Landesfonde fließen, welche der Landes-Ausschuß zu verwalten hat, die Berechtigung des Landesschulrathes zur Ausübung des Lehrerernennungsrechtes ebenfogut anerkennen, als die Berechtigung des Bezirksschulrathes in dieser Richtung aus dem Titel, weil eben der Bezirks-Ausschuß, respective der Bezirk gewisse Summen zu den Lehrergehalten beisteuert.

Es wird weiter gesagt, daß der Landesschulrath wohl ohne Zweifel Einfluß auf die Lehrerernennung haben muß, daß aber dieser Einfluß ihm auf andere Art gewahrt sei. Nun, meine Herren, diese andere Art, wie sie im Motivenberichte des Weiteren auseinandergesetzt wird, ist wohl nach meiner innersten Uezeugung sehr zweifelhaften und unbedeutenden Werthes. Wenn es heißt, der Landesschulrath darf ja die Ernennung, die nicht gesetzmäßig vollzogen wurde, zurückweisen, so ist das kein Einfluß in didaktischer und pädagogischer Beziehung oder wenigstens kein positiver; denn das Ernennungsrecht geht viel weiter — das ist ein Einfluß, welcher sich auf die Wahl zwischen den vorhandenen Competenten um irgend eine Stelle erstreckt, nicht bloß auf die Prüfung dessen, ob bei der Ernennung nichts Gesezwidriges vorgekommen sei. Der pädagogische und didaktische Einfluß geht dahin, daß man Macht und Gelegenheit erhält, unter den Competenten den verhältnißmäßig Besten für diese Stelle auszusuchen, und diesen Einfluß hat der Landesschulrath nimmermehr nach den Bestimmungen des § 11 des Landesschulgesetzes, welcher hier ausdrücklich citirt wird, um den Beweis zu liefern, daß ja dem Landesschulrath in einer anderen Weise ein Einfluß auf die Lehrerernennung gewahrt bleibe.

Aber ich muß noch weiter gehen, und behaupten, daß nicht bloß der Motivenbericht mir in seinen einzelnen Theilen unharmonisch vorkommt, sondern daß auch das Gesetz ein solches ist, dessen Tragweite in praktischer Beziehung große Bedenken erregt. Es würde nach Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes nach Artikel I das Ernennungsrecht auf den Landesschulrath

überzugehen haben, wenn drei Vierteltheile des Erfordernisses für die Lehrergehälter aus dem Landesfonde bestritten werden. Betrachten wir die gegenwärtigen Verhältnisse, so finden wir, daß die wenigsten Bezirke, in ganz Steiermark — es sind deren nicht mehr als 2—3 Bezirke — sich in der unangenehmen Lage befinden, eine Subvention aus dem Landesfonde beanspruchen zu müssen, die drei Vierteltheile ihres Bedarfes für Lehrergehälter beträgt. Ist aber ein solcher Fall eingetreten, dann geht mit einem Zuge die Ernennung für sämtliche Lehrerverposten dieser Bezirke auf den Landesschulrath über, und der Bezirksschulrath hat absolut keinen Einfluß mehr auf die Lehrerernennung in seinem Bezirke, und, meine Herren, wenn der Zustand zu besorgen wäre, daß heute oder morgen für die Mehrzahl der Bezirke drei Vierteltheile der Lehrergehälter aus dem Landesfonde bezahlt werden müssen, so würde sie gerade entgegen Ihrer Tendenz, welche dahin geht, das Ernennungsrecht des Bezirksschulrathes zu wahren, das Ziel erreichen, daß in der Mehrzahl der Bezirke der Landesschulrath das Ernennungsrecht für alle Lehrerverposten ausübt. Das wäre also eine Regulirung, welche ein für die Zukunft höchst gefährliches Moment in sich enthielte, die eine Entwicklung der Dinge ermöglichte, wodurch gerade das Gegentheil dessen praktisch wird, was der hohe Landtag bis jetzt anstrebt, wie dieß bei verschiedenen Gelegenheiten zum Ausdruck gekommen ist.

Aber, selbst angenommen, daß dieser Fall nicht heute oder morgen eintreten würde, daß diese Entwicklung viele Jahre braucht, daß während dessen dieses Gesetz noch oft revidirt werden könnte, — wie dieß bei uns nicht selten geschieht — angenommen also, daß die Consequenz, die ich hier stellte, nicht eintreten würde, so ist die Bestimmung des Artikels I doch sehr unpraktisch. Nehmen wir nämlich an, das Land zahle in einem Bezirke, dessen Lehrergehälter 6000 fl. betragen, 2000 bis 3000 fl.; in diesem Falle hat das Ernennungsrecht nach Artikel I der Bezirksschulrath. Wenn nun das Jahr um ist, weiß man wohl, was sämtliche Lehrer im Bezirke kosten, weiß auch, wie viele Lehrer, die im Voranschlage vorgekommen sind, in diesem Jahre factisch nicht existirt haben, weiß also, wie viel im Ganzen das Intercale ist, man weiß aber nicht, wer sich in den Rest zu theilen hat, und in welchem Verhältnisse. Soll dann ein solcher Betrag als Cassarest in der Bezirksschulcassa bleiben, und für andere Schulzwecke verwendet werden? soll er in den Landesfond fließen, oder wird der hohe Landtag so splendid sein, auf solche Beträge, die ganz bedeutend sein können, zu verzichten? Und in welchem Verhält-

nisse soll ein solches Intercalare zurückfließen? Für die Beurtheilung dessen ist im Gesekentwurf kein Maßstab gegeben.

Ich glaube also, daß bei Anwendung dieses Gesetzes in der Praxis sich auch hinsichtlich der finanziellen Gebahrung eigenthümliche Verhältnisse und Complicationen herausstellen würden, die den h. Landtag schon in der nächsten Session dazu brächten, dieses Gesetz wieder abzuändern.

Der Artikel I des vorliegenden Gesekentwurfes hat demnach gar keinen praktischen Werth, in soferne er das Ernennungsrecht des Landesschulrathes doch noch respectiren will; denn gegenwärtig würde dasselbe, wie ich bemerkt, fast auf Null reducirt werden.

Wenn es im Artikel II des Entwurfes weiter heißt, es soll auf das Gutachten des Orts- und des Bezirksschulrathes Rücksicht genommen werden, wenn also dadurch die Bestimmung des § 9 des bisherigen Gesetzes abgeändert werden soll, wo es heißt, daß der Ernennende an einen solchen Vorschlag nicht gebunden ist, dann glaube ich, ist das auch ein gefährlicher Versuch. Es ist zu wiederholten Malen in diesem h. Hause ausgesprochen worden, daß unter den gegenwärtig bestehenden Schulbehörden es gerade die Ortsschulräthe sind, welche sich am wenigsten in der Lage befinden, die Interessen, und namentlich die didaktischen Interessen der Schule zu wahren. Dieser Umstand war wenigstens mit ein Beweggrund, warum man es mit Freuden begrüßen konnte, daß durch Abänderungen des ursprünglichen Gesetzes der größte Theil des Ernennungsrechtes auf die Bezirksschulräthe, respective auf den Landesschulrath überwält wurde. Man hat in der Praxis viele Erfahrungen gemacht, welche kleinliche Motive für den Ortsschulrath mitunter maßgebend waren, warum er einen bestimmten Lehrer wünschte, und einen andern nicht, selbst wenn diese Motive nicht im Geringsten in der didaktischen und pädagogischen Qualifikation des betreffenden Competenten gelegen waren. Es ist für Jeden, der in der Entwicklung des Volksschulwesens in Steiermark eingeweiht ist, kein Geheimniß, daß die Ortsschulräthe in den meisten Fällen bedeutende Hindernisse dem Aufschwunge und dem Gedeihen der Volksschule in dem Sinne der neuen Gesetze in den Weg gelegt haben, und mit einem Male sehen wir, daß im steiermärkischen Landtage ein Gesetz beschloffen werden soll, in welchem es heißt, daß der Landesschulrath, wenn er ja einmal das Ernennungsrecht ausübt — welches er aber nach dem Artikel I des Gesetzes nie ausüben soll und wird — an den Vorschlag des Orts- oder Bezirksschulrathes gebunden sei.

Ich bin daher der Meinung, daß aus all' diesen

Gründen das Gesetz keine zweckmäßige Abänderung der betreffenden Paragraphe des Schulgesetzes ist, daß das Recht der Lehrervernennung durch diese Gesetzesnovelle nicht in einer dem Volksschulwesen gedeihlichen Weise geregelt wird. Ich bin wohl dafür, daß dieses Ernennungsrecht einmal den Wünschen des hohen Hauses entsprechend geregelt werde, ich bin aber überzeugt, daß diese Gesetzesnovelle die Frage, um die es sich handelt, zu keiner glücklichen Lösung bringen kann.

Ich übergehe den Umstand, ob es nicht vielleicht zweckmäßig gewesen wäre, um in dieser Session zu einem anderen Abschlusse zu kommen, wenn der Finanz-Ausschuß, welcher den Antrag eingebracht hat, etwa auch den Unterrichts-Ausschuß befragt hätte, welcher Ansicht er von seinem Standpunkte aus in Bezug auf die Tragweite des Gesetzes wäre. Ein solcher Vorgang ist aber nicht mehr möglich, weil wir am Schlusse der Session stehen. Und so sehen wir denn ein Gesetz vor uns, welches gewiß nicht bloß eine finanzielle Angelegenheit behandelt, sondern vielfach rein pädagogische und didaktische Momente in sich schließt, und lediglich vom Finanz-Ausschuße empfohlen wird.

Ich möchte Sie, meine Herren, daher recht sehr bitten, das Gesetz in der vorliegenden Fassung nicht anzunehmen, und meinen Antrag zu unterstützen, den ich zu stellen mir erlaube:

„Der h. Landtag wolle über den vorliegenden „Gesekentwurf zur Tagesordnung übergehen.“

Abgeordneter Dr. **Reichbauer** (St. Graz): Obwohl die Zeit schon sehr kurz ist, kann ich doch nicht umhin, das Wort zu ergreifen; ich werde mir aber gegenwärtig halten, daß wir heute den letzten Sitzungstag in dieser Session haben.

Ich habe schon gestern Gelegenheit gehabt, meine Verwunderung darüber auszusprechen, daß der Finanz-Ausschuß Anträge stellt in ganz anderen Kreisen, als wozu er eigentlich berufen ist. Gestern beantragte er ein Sanitätsgesetz und heute ein Schulgesetz. Man hat doch im hohen Landtage wohl nur deshalb Sonder-Ausschüsse bestellt, um in diesen die besonderen Fragen und Interessen, welche zur Verhandlung gelangen sollen, speciell berathen zu lassen. Würde man die Anschauungen des Finanz-Ausschusses in dieser Richtung billigen, dann würde es überhaupt nicht nöthig sein, einen anderen Sonder-Ausschuß zu wählen, denn heute macht er Finanzgesetze, morgen Schulgesetze, dann ein Gesetz über Weinbau und eines über die Straßen (Heiterkeit); man bedürfte dann wahrhaftig nicht mehr als eines Sonder-Ausschusses.

Die Geschäftsordnung weist aber gewisse Fragen an Sachausschüsse zur Vorberathung, um sie gründlich zu behandeln, und es geht doch nicht an, so nebenbei bei Verhandlung einer Finanzfrage so tief eingreifende Rechtsverhältnisse durch Gesetze zu normiren, wie dieß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt wird. Die Regelung des Rechtes der Lehrerernennung steht nicht mit Finanzfragen in Verbindung, die Zahlungen sind festgesetzt, es besteht daher ein Zusammenhang mit Finanzfragen nicht. Ich halte daher den Finanz-Ausschuß geschäftsmäßig zu diesem Antrage nicht für berufen.

Ich halte aber auch weiters den ganzen Antrag formell für unzulässig. Wenn Sie, meine Herren, dieses Gesetz lesen, werden Sie ein Unicum darin finden. Schon einmal hat der steiermärkische Landtag ein solches Unicum beschlossen; Sie erinnern sich wohl noch an das Gesetz, das mit dem Worte „Auch“ anfängt, ein unerhörter Vorgang, wie er kaum in einer anderen legislativen Körperschaft vorgekommen sein dürfte. Heute würden Sie mit diesem Gesetze wieder ein solches Specificum liefern, das der Nachwelt in Spiritus aufbewahrt zu werden verdiente. Wer das Gesetz, wenn es so in einer Gesetzsammlung erschiene, lesen würde, ist nicht im Stande zu sagen, was es will. Er wird nämlich finden: „Art. I. § 7“ und gleich darauf „Art. II. § 9.“ Nun möchte ich wissen, wie man daraus klug werden soll, wenn man nicht an der heutigen Versammlung theilgenommen hat und die ganze Genefis des Gesetzes kennt. Wer dieß Gesetz in einer Gesetzsammlung liest, kann daraus allein kein klares Bild bekommen. Der steiermärkische Landtag kann nimmermehr ein solches Gesetz schaffen. Selbstverständlich hätte es lauten sollen: Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt: Art. I. Die §§ 7 und 9 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 werden aufgehoben und haben zu lauten“, und dann hätten die beiden abgeänderten Paragraphen zu stehen.

Noch mehr aber: Im § 9 des Art. II. kommen zwei bedeutende Alinea vor, von deren ersterem in dem Gesetzentwurf nicht gesagt wird, ob es fortbestehen bleibt oder aufgehoben wird, und bloß das zweite Alinea wird hingesezt. Das wäre eine Gesetzgebung, der ich meine Mitwirkung nicht angedeihen lassen könnte.

Allein auch meritorisch ist das Gesetz ganz und gar zu verwerfen; es steht nämlich meritorisch im Widerspruch mit dem Reichsgesetze, durch welches bestimmt wird, daß die Ernennung unter Mitwirkung derjenigen geschehe, welche die Schule erhalten. Das ist eine reichsgesetzliche Bestimmung, und es steht der

Landesvertretung nicht zu, an diesem Grundsatz etwas zu ändern. Das würde aber jetzt geschehen, indem auch dort, wo das Land in bestimmten Quoten zu den Lasten der Schule beisteuert, das Land das Ernennungsrecht nicht hat, sondern erst dann, wenn es drei Viertel der Lehrergehälter trägt. Das ist doch gewiß eine Abänderung des erwähnten Grundsatzes. Es wird zwar das sehr merkwürdige Motiv angeführt: „Eigentlich zahlen doch nur die Steuerträger, daher könnte man das Recht den Bezirken geben, der Landes Schulrath zahle ja gar nichts.“ Da drängt sich wohl die Frage auf: Wenn die Steuerträger zahlen, ist denn der Bezirks Schulrath der Repräsentant der Steuerträger? Wenn die Steuerträger als solche das Ernennungsrecht hätten, müßte der Gemeinde-Ausschuß oder die Bezirksvertretung oder die Landesvertretung zur Ausübung des Rechtes der Lehrerernennung berufen sein, nicht aber Corporationen, welche nicht zur Vertretung der Steuerträger, sondern lediglich berufen sind, um im Schulfache gewisse Rechte geltend zu machen, also nicht zur Vertretung der Steuerkräfte, sondern zu ganz anderen Zwecken. Wenn man sagt, der Landes-Ausschuß trägt nichts bei, so hat der Herr Vorredner richtig bemerkt: Ebenso wenig zahlt der Bezirks Schulrath einen Beitrag zur Lehrerdotation. Wie kann man also einen solchen Grund anführen?

Ich halte also das ganze Gesetz auch meritorisch für unzulässig, weil es mit dem Reichsgesetze in Widerspruch steht, und weil ihm jede haltbare Begründung mangelt.

Würde die Session nicht so weit vorgeschritten sein, ich würde beantragt haben, den Gesetzentwurf dem Unterrichts-Ausschusse zur Berathung zuzuweisen; allein selbst wenn das der Fall sein würde, würde sich das hohe Haus wohl kaum dazu verstehen, weil ein so formloses Gesetz nach meiner Ansicht gar nicht weiter Gegenstand der Berathung sein könnte; es müßte vielmehr ein ganz neues Gesetz geschaffen werden. Wie die Dinge aber jetzt stehen, kann ich mich nur dem Antrage anschließen, den mein Herr Vorredner gestellt, daß über diesen Gegenstand zur Tagesordnung übergegangen werde, damit es dem hohen Landtage erspart werde, ein neues legislatorisches Specificum zu schaffen.

Abgeordneter **Lohninger** (G.=G.=B.): Nach dem, was wir jetzt gehört haben, dürfte es sonderbar erscheinen, wenn ich mir doch erlaube, das Wort zu dem Ende zu nehmen, um gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wretschko zu sprechen. Als Mitglied des Finanz-Ausschusses ist mir auch wohlbekannt, wie wir nach längeren und eingehenden Berathungen

zu dem Schlusse gekommen sind, eine solche Gesetzesabänderung vorzuschlagen, trotzdem wir, wie es heißt, keinen Auftrag hierzu erhalten haben.

Ich muß mich vor Allem dagegen verwahren, daß der Finanz-Ausschuß nicht berechtigt sei, dergleichen Anträge zu stellen. Das h. Haus hat vielleicht in Vorhinein gefehlt, daß es dem Finanz-Ausschusse den Rechenschaftsbericht zur Erledigung zugewiesen, aus dessen Anlaß wir zu solchen Anträgen gelangten, und das h. Haus würde sich desavouiren, würde frühere Beschlüsse nicht als formell richtig zu Stande gekommen ansehen, wenn die geltend gemachte Anschauung durchdringen würde; denn das h. Haus hat bereits aus Anlaß von Anträgen des Finanz-Ausschusses Gesetze beschlossen. Ich weise hin auf das Gesetz wegen Abänderung der Bauordnung. Die Kompetenzfrage ist übrigens auch im Finanz-Ausschusse des Weiteren auseinandergesetzt worden, und es sitzen mehrere verehrte Herren in demselben, die vielleicht in der Lage gewesen wären, zu beurtheilen, ob der Finanz-Ausschuß in dieser oder jener Richtung competent sei oder nicht; man hat sich darüber ausgesprochen und behauptet, er sei competent. Es ist also, glaube ich, in dieser Richtung die Frage der Kompetenz durch den Hinweis auf frühere Vorgänge als erledigt anzusehen.

Indem ich auf das Gesetz selbst eingehe, glaube ich, behaupten zu dürfen, es habe mit dem sogenannten „Auch-Gesetze“ gar nichts zu thun. Auch ich sehe wohl zu meinem Bedauern ein, daß der Herr Abgeordnete Dr. Rehbauer in der Richtung zu tabeln vollkommen berechtigt ist, daß wir nicht als I. Art. hingesezt haben, es seien die §§ 7 und 9 aufgehoben und haben so und so zu lauten. Ich bitte, dieses Uebersehen dem Finanz-Ausschusse, der wirklich in den letzten Tagen von Arbeiten erdrückt war, nicht übel zu nehmen, daß er nicht darauf Rücksicht genommen hat, daß das in den Titel Aufgenommene auch im Context des Gesetzes stehe. Im Titel steht ja ausdrücklich: „betreffend die Abänderung des § 7 und des 2. Alinea des § 9 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870.“ Es wird also dieser formelle Uebelstand dadurch leicht zu beseitigen sein, daß man, was im Titel steht, auch in das Gesetz selbst aufnimmt. Dann wird vielleicht das „Unicum“ eines Gesetzes nicht mehr vorhanden sein, und wir werden vielleicht ein Gesetz haben, das nicht besser und nicht schlechter sein wird, als so viele andere, die wir schon beschlossen haben. Eines aber wird dieses Gesetz für sich haben, es wird den Willen und das Bedürfnis des Landes deutlich zum Ausdruck gebracht und demselben Rechnung getragen haben. Wir haben schon in der Schulfrage mehrmals Gelegenheit

gehabt, darauf hinzuweisen, daß das Land es sehr übel empfinden würde, wenn man die Rechte des Bezirksschulrathes einschränken würde. Wollen Sie im h. Hause die Schulgesetze ganz unwirksam machen, theilweise oder ganz ersticken, so nehmen Sie dem Bezirksschulrath seinen Einfluß. — Und Sie werden Recht haben danach, was wir gehört haben, daß der Ortsschulrath nichts tauge, und daß auch der Bezirksschulrath nichts tauge. Es hat unsere Aufgabe zu sein, den Bedürfnissen, die sich auf dem Lande zeigen und die nicht von dem einen oder anderen, sondern von den meisten Bezirken ausgesprochen wurden, Rechnung zu tragen. Ich hätte von den Freunden der Schule eher erwartet, daß man uns entgegenkomme und zeige, wie wir es besser machen sollen. Wir müssen dem Bezirksschulrath das Recht wahren, wenn wir ihn nicht ganz wegdecretiren. Wenn Sie seinen Einfluß immer mehr unterdrücken, werden Sie wenige Schulräthe finden; ich werde einer der Ersten sein, der seine Stelle niederlegt, und gleich mir werden es Viele thun, denn ich bin überzeugt, daß man dann nur derjenige sein würde, der zur gehorsamsten Kenntniß nimmt, was man ihm von oben decretirt.

Ein Hauptgrund für die gegnerischen Behauptungen ist auch der, man müsse den Einfluß des Landes Schulrathes aus dem Grunde wahren, damit er das Versetzungsrecht habe; das sei die Hauptpointe, daß der Landes Schulrath jene Lehrer, welche an dem einen oder anderen Orte nichts taugen, versetzen könne. Wir sind von solchen Versetzungen sehr unangenehme Erfahrungen bekannt. Ich weise hin auf die Maßregel der Versetzung der Geistlichen, wonach dann die Gemeinden bestraft sind, in die man Geistliche setzt, die an einem anderen Orte nichts taugen. Soll es vielleicht auch bei Schulen solche Strafgemeinden geben? Ich glaube, dieß kann unsere Absicht nicht sein; wenn also der Einfluß des Landes Schulrathes in dieser Richtung beschränkt würde, wäre es auch kein Schade, wenigstens würde es keine Strafgemeinden geben.

Wenn also dem Bezirksschulrath der Einfluß auf die Lehrerernennung gewahrt bleiben soll — und nach dem, was ich gehört habe, ist der größte Theil der Mitglieder dieser Meinung — so muß ich darauf hinweisen, daß ich bei aller Hochachtung vor dem Landes Schulrath doch zwischen diesen beiden einen bedeutsamen Unterschied finde. Nach dem § 25 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 finden wir den Bezirksschulrath aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt, von denen 6 gewählt sind; nach dem § 38 aber besteht der Landes Schulrath aus 11 Mitgliedern, von denen nur 3 gewählt sind. Daß hier eine gewisse Eifersucht zwischen den Gewählten und Er-

nannten besteht, und daß man gerade Seitens derjenigen Behörde, welche größtentheils aus Ernannten besteht, auf die Gewählten nicht drückend wirken sollte, liegt in der Natur der Sache. Ich glaube aber auch, daß die Bedürfnisse in den kleinen Kreisen unten, d. h. im Bezirkschulrath gewiß mehr bekannt sein dürften als im Landeschulrath. Nehmen Sie dem Bezirkschulrath das Einzige, was er hat, den Einfluß bei der Besetzung von Lehrerposten, so nehmen Sie ihm überhaupt jeden Einfluß, und ohne Einfluß gibt's kein Wirken. Ich würde im Gegentheile der Meinung sein, die Freunde der Schule müßten dahin trachten, den Einfluß des Bezirkschulrathes so rege als möglich zu erhalten. Nun fragt es sich, wie geschieht es in anderen Ländern, wo der Landes-Ausschuß das Ernennungsrecht für sämtliche Lehrer hat, wie hat die Regierung solchen Landesgesetzen gegenüber Stellung genommen. Wenn wir sagen, daß das Recht des Landeschulrathes erst dann eintritt, wenn mehr als drei Viertel sämtlicher Ausgaben vom Lande bezahlt werden, sind wir weit zurückgeblieben im Verhältnisse zu jenen Ländern, die dem Landes-Ausschusse einzig und allein das Ernennungsrecht vindicirt haben, und doch haben auch diese Gesetze die Sanction erhalten.

Ich bezweifle also nicht, daß der Gesetzentwurf nach einer Aenderung im Sinne des Vorschlages des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer, daß das in der Ueberschrift Stehende auch in den Context aufgenommen werde, vom h. Hause im Interesse der guten Sache angenommen werde. Hierbei will ich keineswegs gegen den Landeschulrath auftreten, der einen entsprechenden Einfluß noch immer behalten wird, insofern ihm das Bestätigungsrecht zusteht; er hat auch, wenn es Bezirkschulrathen geben sollte, welche nicht entsprechende Ernennungen vornehmen, das Regulative in der Hand, vermöge dessen er eine Wahl bestätigen, oder seine Zustimmung verweigern kann und man wird dann neue Vorschläge machen oder an das Ministerium recurriren.

Ich kann daher nur nochmals wiederholen, daß durch dieses Gesetz erreicht wird, was allgemein angestrebt wird, und empfehle es im Interesse der Schulfreunde dem h. Hause zur Annahme.

Abgeordneter Dr. **Fleisch** (St.-G. Judenburg): Ich ergreife in dieser vorgerückten Stunde das Wort, nur um zu constatiren, daß ich zur Zeit, als dieses Gesetz im Finanz-Ausschusse zu Stande kam, von einem anderen Ausschusse in Anspruch genommen wurde und nicht Gelegenheit hatte, meine Bedenken, deren Besprechung mich hier zu weit führen würde, im Finanz-Ausschusse geltend zu machen. Ich muß mich daher jetzt sehr kurz fassen, wenn ich einige Bedenken vorführe.

In dem Punkte bin ich mit meinem Herrn Vorredner einverstanden, daß der Finanz-Ausschuß allerdings in die Lage kommen kann, Anträge vor das h. Haus zu bringen, und zwar in zweifacher Form. In der einen Form, wie wir es jährlich zu dutzend Malen erleben, daß nämlich irgend ein Ausschuß, meistens der Landes-Ausschuß, beauftragt wird, irgend ein Gesetz in Erwägung zu ziehen und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten; auf diese Weise hat der Finanz-Ausschuß öfters die Initiative des h. Hauses in Bezug auf die Gesetzgebung geübt, und zwar in einer Weise, daß nichts überstürzt werde, und die Sache klar und reiflich in Verbindung mit allen einschlägigen Momenten berathen werden kann. Das ist aber heute nicht geschehen; der Finanz-Ausschuß bringt ein Gesetz fix und fertig in mangelhafter Form, wie dieß bereits angedeutet wurde.

Ich gestehe dem Finanz-Ausschusse auch das Recht, unter Umständen sogar die Pflicht zu, selbstständig Gesetzesvorlagen in das h. Haus zu bringen, nämlich dann, wenn die äußerste Dringlichkeit vorhanden ist, daß irgend eine Maßregel getroffen werde, bei der die Gesetzgebung mitwirken muß. So äußerst dringlich halte ich aber den vorliegenden Gesetzentwurf nicht, wenn ich mich auch mit dem meritorischen Inhalte desselben einverstanden erklären könnte.

Ich will dem Herrn Vorredner auch darin Recht geben, daß dieses Gesetz in gewissem Zusammenhange mit den Landesfinanzen steht; — aber leider hat der Finanz-Ausschuß diese Verbindung, wie es scheint, nicht entdeckt. Wenn Sie im h. Hause dieses Gesetz annehmen, so zerschlagen Sie den Verwaltungs-Organismus, der sich seit vier Jahren auf Grundlage der bestehenden Gesetze praktisch herausgebildet hat, einen Verwaltungs-Organismus, der die Wirkung hat, daß das Intercalare, welches dem Lande von Rechtswegen gebührt, in die Landescasse zurückfließt, daß aber das Intercalare, welches den Bezirken gebührt, auch im Bezirkschulsfonde zurückbleibe, damit der Bezirkschulsfond in die Lage komme, noch ein Uebrigtes über seine gesetzliche Pflicht zu thun. Wenn Sie aber das Gesetz annehmen, wie es hier vorliegt, dann weiß ich nicht, auf welche Art man das Intercalare auseinanderhalten und constatiren soll; heute aber weiß ich dieß bis auf den letzten Pfennig. Am Ende des Jahres kommt die Rechnung, und es handelt sich um die Uebersicht der Lehrergehalte zur Berechnung der Ernennungen, welche dem Lande vorbehalten sind; die Quittungen werden gesammelt, ein Verzeichniß wird zusammengestellt, und es ergibt sich die Gesamtsumme dessen, was wirklich für Lehrergehalte ausgegeben wurde; der Rest ist eben

nicht ausgegeben worden; der Rest wurde zwar nicht baar in die Landescasse zurückerstattet, aber für das nächste Jahr vorgeschrieben. Das ist heute sehr einfach; wie aber in Zukunft das Intercalare auseinandergehalten werden soll, darüber weiß der Bericht des Finanz-Ausschusses nichts zu sagen. Und wenn diese Verbindung wirklich besteht, constative ich zugleich, daß dieß ein sehr wichtiges finanzielles Moment ist; der Cassarest des Jahres 1872 hat über 40.000 an Steuerkreuzern betragen, und der Cassarest im Jahre 1873 wird noch mehr betragen, darnach, was sich von der Vogelperspective jetzt überblicken läßt.

Eine finanzielle Verbindung besteht allerdings mit diesem Gesetze, aber ich sehe, daß diese Verbindung vom Finanz-Ausschusse durch dieses Gesetz nicht geregelt wird, obwohl gerade diese Regulirung ziemlich nothwendig wäre.

Dann constative ich, daß der Finanz-Ausschuß, wenn er sagt, er sei durch die Betrachtung der finanziellen Frage auf dieses Gesetz gekommen, nothwendiger Weise auf die Form der Rechnungs-Erledigung hätte kommen müssen. Er hätte auf eine gesetzliche Bestimmung kommen müssen, die sagt: Die Jahresrechnungen sind durch die Bezirks-Ausschüsse dem Landes-Schulrath vorzulegen. Ich hätte gedacht, daß dieser Paragraph wirklich abgeändert werden könnte; denn die Vorlage an den Landes-Schulrath, der sonst mit finanziellen Fragen nichts zu thun hat, war in den Jahren 1869 und 1870 dadurch gerechtfertigt, daß das Schulgeld vorgeschrieben war und in Evidenz gehalten werden mußte, und daß der Bezirksschulfond wie auch die höchste Behörde des Landes ein wesentliches Interesse daran hatten, daß das Schulgeld auch wirklich eingehoben werde. Dieses Interesse aber, die Jahresrechnungen zu prüfen und erledigen, ist weggefallen. Ich gebe zu, daß der Landes-Schulrath heute nicht jenes Interesse an der Rechnungslegung hat, wie der Landes-Ausschuß; denn heute steht die Sache so: Jeder Kreuzer, der von nun an für die sämmtlichen Bezirke, und künftighin auch für die Landeshauptstadt Graz ausgegeben wird, geht aus dem Landes-Säckel, und das Land muß, da es den Ausfall zu decken hat, jedenfalls ein wesentliches Interesse daran haben, daß mit den Bezirksschul-fonden richtig gehahrt werde. (Zustimmung.)

Ich dachte mir, daß der Finanz-Ausschuß dem h. Hause dießfalls Vorschläge erstatten werde, er erwähnt dessen aber nicht mit einer einzigen Silbe. (Rufe: Sehr gut!)

Nur noch über einen Punkt möchte ich mir erlauben, einige Worte zu sprechen. Man hat die Behauptung aufgestellt, der Bezirks-Schulrath habe ein Interesse an

der Schule, und zwar vorzugsweise in Folge des Ernennungsrechtes der Lehrer. Nähme man ihm dieses Recht, dann habe er kein Interesse mehr an der Schule, und die Mitglieder des Bezirks-Schulrathes würden aus demselben sofort austreten. Meine Herren! Ich aber sage: Gerade durch den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf nimmt man dem Bezirks-Schulrath das Recht der Lehrernerennung weg.

(Abgeordneter Lohninger: Wie so denn?) Wenn drei Vierteltheile des Erfordernisses für die Lehrer-Dotation vom Lande bestritten werden, soll das Ernennungsrecht für diese Schulen an den Landesschulrath übergehen. Schon in wenigen Jahren dürfte wohl der Fall eintreten, daß mehr als die Hälfte der Bezirke nur zu einem Vierteltheil die Dotation für das Lehrpersonale decken. Heute schon befinden sich einige Bezirke in Ober- und Mittelsieiemark in dieser Lage.

Dazu kommt noch, daß durch diesen Gesetzentwurf eine neue Kategorie von Lehrern geschaffen wird. Da gibt es denn künftig Lehrer, die das Land ernennt und zahlt, dann Lehrer, die das Land ernennt, aber nicht zahlt, ferner Lehrer, die der Bezirk ernennt und zahlt und Lehrer, die der Bezirk ernennt, ohne etwas zu zahlen. Ich weiß nicht, ob es heute nothwendig und dringlich ist, eine neue Kategorie von Lehrern zu schaffen. Ich möchte daher die Bitte stellen, daß hiemit etwas gewartet werde.

Ich möchte noch einen Punkt herausgreifen, den ich nicht mit Still-schweigen übergehen darf. Die Bezirke haben ein Interesse an dem Rechte der Lehrernerennung. Das ist richtig; ich bitte aber, nicht zu vergessen, daß auch das Land ein Interesse daran hat. Bisher ist dieses Interesse der Bezirke gewahrt; in jedem Bezirke gibt es Lehrer, die vom Bezirksschulrath, und andere, die vom Landesschulrath ernannt werden. Aber auch das Land hat ein Interesse an der Lehrernerennung und an dem Versetzungsrechte. Wenn man behauptet, das Versetzungsrecht sei ein höchst unbequemes, so bitte ich, sich gegenwärtig zu halten, daß der Landesschulrath meines Wissens von diesem Rechte nicht sehr häufig Gebrauch gemacht hat, und daß es nicht so leicht geht, Lehrer zu versetzen, da der Landesschulrath an gewisse, sehr strenge Formen gebunden ist. Das Versetzungsrecht wird zudem vom Landesschulrath nicht deswegen ausgeübt, um Lehrer von einem Orte, wo sie nicht mehr haltbar und am Plage sind, an einen andern Ort zu versetzen, wo man erwartet, daß sie dort besser wirken dürften — sondern vorzugsweise zu dem Zwecke, um verdiente, aber zurückgesetzte Lehrer an den richtigen Posten zu befördern. Die Bezirke pflegen in der Regel zu Lehrern und Oberlehrern solche Unterlehrer zu be-

rufen, die in ihrem Rayon ihren Beruf ausüben. Wer einmal in einem solchen Bezirke sich befindet, bleibt gewöhnlich für alle Zukunft dort, und dadurch kann es denn auch leicht geschehen, daß ein sehr verdienstlicher Lehrer, der an wichtigen Schulen ausgezeichnete Dienste leisten könnte, in einem unscheinbaren Dorfe als einziger Lehrer verbleibt, da Niemand sich seiner erinnert. Der Bezirkschulinspector aber wird ihn entdecken und ihn auffordern, um diesen oder jenen Posten zu competiren. Der Bezirkschulinspector wird an den Landes Schulrath Bericht erstatten, daß dieser oder jener Lehrer der würdigste und fähigste für diesen oder jenen Posten sei, und der Landes Schulrath wird in der Lage sein, diesen fähigen Mann der Vergessenheit zu entreißen und ihm einen geeigneten Wirkungskreis zuzuweisen. Darin offenbart sich wohl unstreitig ein höchwichtiges Interesse an dem Schulwesen, welches denn doch auch einiger Beachtung werth ist.

Aus diesen und anderen Gründen, zu deren Ausföhrung uns heute die Zeit mangelt, kann ich mich nur für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wretschko entscheiden, den ich unter diesen Umständen am heutigen Tage für den richtigsten halte.

Abgeordneter Dr. **Boeck** (St.-G. Murau): Ich halte den Gesetzentwurf, welcher uns heute vorliegt, aus den vom Abgeordneten Lohninger vorgebrachten Gründen für sehr wünschenswerth, gestehe aber allerdings zu, daß ein Hinderniß für die Annahme desselben in der wirklich unglücklichen Stylisirung liege. Dem ungeachtet befürworte ich das Eingehen in die Special-Debatte, indem ich mir vorbehalte, in derselben solche Anträge zu stellen, welche die Mängel der Stylisirung meiner Meinung nach zu beseitigen geeignet erscheinen.

Abgeordneter **Lohninger** (G.-G.-B.): Ich will nur eine ganz kurze Bemerkung machen, woraus das hohe Haus entnehmen kann, ob der Finanz-Ausschuß wirklich etwas ganz Außerordentliches gethan hat, wenn er heute mit dem so vielfach angefochtenen Gesetzentwurf vor den hohen Landtag tritt.

Der § 7 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 soll nach dem Vorschlage des Finanz-Ausschusses in Zukunft lauten:

§ 7. „Wenn und insolange die Dotation des Lehrpersonals an den öffentlichen Volksschulen eines Schulbezirkes wegen Unzulänglichkeit der Mittel des Orts- oder Bezirkschulfondes zu $\frac{3}{4}$ des Erfordernisses vom Lande bestritten wird, geht das Ernennungsrecht für diese Schulen an den Landes Schulrath über.“

Ich bitte nun die Herren, diesen Paragraphen mit jenem zu vergleichen, an dessen Stelle er treten

soll. Der jetzt in Wirksamkeit stehende § 7 lautet nämlich:

„Wenn und insolange die Dotation des Lehrpersonals an einer öffentlichen Volksschule wegen Unzulänglichkeit der Mittel des Orts- oder Bezirkschulfondes ganz, oder zum größeren Theile vom Lande bestritten wird, geht das Ernennungsrecht für diese Schule an den Landes Schulrath über.“ (Heiterkeit.)

Ich glaube wohl nicht nöthig zu haben, noch ein Wort darüber zu verlieren, denn der wesentliche Unterschied besteht nur in der größeren Bestimmtheit gegenüber dem dehnbaren Begriff „zum größeren Theile“, wann das Ernennungsrecht der Lehrer an den Landes Schulrath übergehen soll. Ob demnach dasjenige, was wir von den Gegnern dieses Gesetzentwurfes gehört haben, passend war, überlasse ich dem Urtheile des hohen Hauses.

Abgeordneter Dr. **Heilsberg** (St. und M. Trohnleiten): Den Anlaß, der zur Vorlage dieses Gesetzentwurfes geführt hat, bildeten die Uebelsände und die nicht wegzuleugnenden Mißgriffe, die bei der Ausübung des Lehrerernennungsrechtes bisher stattgefunden haben. Diese Mißgriffe haben anerkanntermaßen einen tief schädigenden und zerstörenden Einfluß auf das Interesse der Bezirks Schulräthe an den Schulen ausgeübt, daß es — selbstverständlich nach Verbesserung der bedenklichen Stylisirung — nicht anzurathen wäre, heute der Lösung dieser nicht unwichtigen Frage aus dem Wege zu gehen, indem man beschließt, über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen.

Ich unterstütze daher den Antrag, daß wegen der Wichtigkeit und Bedeutung dieses Gesetzentwurfes in die Specialdebatte über denselben eingegangen werde.

Abgeordneter Freiherr v. **Sadelsberg** (G.-G.-B.): Meiner Ansicht nach dürfte die Erledigung dieses Gesetzentwurfes in positivem Sinne nicht so dringlich sein, und deswegen erlaube ich mir, folgende Resolution zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt:

„1. Die Frage: das Princip des Lehrerernennungsrechtes von dem der Dotation der Lehrergehalte zu trennen — zu studiren, und

„2. dem Landtage in der nächsten Session „darüber zu berichten, eventuell Anträge zu unterbreiten.“

Die Intentionen, die dieser Resolution zu Grunde liegen, sind, wie ich glaube, ziemlich klargelegt. Ich sehe in der Verquickung der zwei Principien, der Lehrerernennung einerseits und der Lehrerdotation andererseits, keinen unmittelbaren Zusammenhang, und kann

mir sogar vorstellen, daß ein späterer Landtag die Dotationsfrage der Lehrer aus finanziellen Gründen vielleicht in anderer Weise praktisch zu lösen sich bemühen wird, als gegenwärtig etwa beschlossen würde. Wenn die Verquickung der beiden Fragen, des Rechtes der Lehrerernennung und der Pflicht zur Dotirung derselben, nicht gelöst werden kann, so könnte auch diese finanzielle Rücksicht immer größere Hindernisse finden. Ich erkenne auch vollkommen an, daß es gegenwärtig sehr schwierig ist, im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung, wie sie hier vorgeschlagen wird, vorzunehmen, weil dem eben, wie mein hochverehrter Herr Nachbar zur Rechten erwähnt hat, ein Reichsgesetz hindernd im Wege steht.

Durch die von mir beantragte Resolution kann aber der Landes-Ausschuß in die Lage gesetzt werden, dießfalls mit der Regierung Vorbesprechungen zu pflegen, in wie weit diese Frage einer ersprießlichen Lösung zugeführt werden könne. Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, daß die Sanctionirung so mancher Gesetze über gewisse Competenz-Schwierigkeiten hinweggeholfen hat, die in anderer Weise wohl kaum behoben worden wären.

Ich empfehle demnach dem hohen Hause die Annahme der von mir vorgeschlagenen Resolution.

Landeshauptmann: Ich bitte, mir diese Resolution schriftlich zu überreichen. (Geschieht.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Bretschko hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bretschko** (H.-R. Leoben): Erlauben Sie mir, meine Herren, ganz kurz auf eine Ansicht zu erwidern, die der Herr Abgeordnete Lohninger über diesen Gegenstand vorgetragen hat. Er citirte den bisher in Wirksamkeit stehenden § 7 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, um ihn mit dem vom Finanz-Ausschuß vorgeschlagenen Artikel I zu vergleichen, und kam zu dem Resultate, daß nur die ganz unbedeutende Aenderung vorgenommen worden sei, indem nämlich statt der Worte „ganz“ oder „zum größeren Theile“ eine ziffermäßige Bestimmung aufgenommen worden sei.

Ich möchte nun constataren, daß dem doch nicht so sei. Wenn auch in Bezug auf den Wortlaut nur wenig Veränderungen vorkommen, so sind die Aenderungen in Bezug auf den Sinn um so einschneidender. Im alten Gesetze § 7 heißt es nämlich: „Wenn, und insoweit die Dotation des Lehrpersonales an einer öffentlichen Volksschule ganz, oder zum größeren Theile vom Lande bestritten werden, geht das Ernennungsrecht für diese Schule an den Landeschulrath über.“

Im alten Gesetze ist also jede Schule für sich be-

sonders in's Auge gefaßt, während nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses die sämtlichen Schulen eines Bezirkes in concreto genommen werden, so daß das Lehrerernennungsrecht für die sämtlichen Schulen eines Bezirkes in dem im Gesetze vorgesehenen Falle an den Landeschulrath übergeht.

Das ist das Bedenkliche, worauf ich den hohen Landtag aufmerksam machen möchte, und es erscheint demnach im Antrage des Finanz-Ausschusses weder das Recht der einen Schulbehörde, noch das Recht der anderen gehörig gewahrt. Ich empfehle daher nochmals den von mir gestellten Antrag zur Annahme.

Abgeordneter Ritter v. **Garneri** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir, den Schluß der Debatte zu beantragen. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Es ist ohnehin kein Redner mehr eingetragen. Ich erkläre demnach die Debatte für geschlossen, und bringe nun die gestellten Anträge zur Unterstützung.

Der Abgeordnete Dr. **Bretschko** beantragt:

„Der hohe Landtag wolle über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergehen.“

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Der Abgeordnete Baron **Hackelberg** beantragt folgende Resolution:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

„1. Die Frage der Trennung des Lehrerernennungsrechtes von der Dotation der Lehrer gehalten in Erwägung zu ziehen, und

„2. dem Landtage in der nächsten Session darüber zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.“

(Diese Resolution wird ebenfalls ausreichend unterstützt.)

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich werde, da ich die Ehre hatte, dem hochverehrten Herrn Landeshauptmann mitzutheilen, daß mit dem heutigen Tage der Landtag über allerhöchsten Auftrag geschlossen werden soll, mich sehr kurz fassen, obwohl ich Gelegenheit hätte, über den vorliegenden Gesetzentwurf weitläufig zu sprechen.

Ich ergreife das Wort auch hauptsächlich darum, da ich von einem der geehrten Herren Redner förmlich dazu aufgefordert worden bin, indem er sagte, er bedauere, daß er die Anschauungen des Regierungs-Vertreters über diesen Gesetzentwurf nicht kenne. Ich bin daran nicht Schuld; der Finanz-Ausschuß hat durchaus nicht verlangt, daß ein Regierungs-Vertreter zu den Berathungen über diesen Gegenstand beigezogen werde. Ich muß mich daher darauf beschränken, jetzt

dem hohen Hause mitzutheilen, was für Anschauungen ich über den Gesetzentwurf hege, seitdem ich in die Lage gekommen bin, denselben näher kennen zu lernen.

Ich werde mich hauptsächlich nur damit befassen, näher auseinander zu setzen, was für praktische Erfolge nach meiner Anschauung mit diesem Gesetzentwurf erreicht werden. Ehe ich darauf übergehe, muß ich jedoch constataren, daß es von hohem Interesse ist, daß der Bezirkschulrath auf das Recht der Lehrerernennung einen sehr maßgebenden Einfluß habe. Ich muß constataren, daß ich wünsche und für nothwendig halte, daß nicht ein Gesetz geschaffen werden möge, wodurch die Bezirkschulräthe von dem Rechte der Lehrerernennung geradezu ausgeschlossen würden.

Wenn von dem geehrten Herrn Abgeordneten Lohninger darauf hingewiesen wurde, daß der § 7 (alt) und der § 7 (neu) des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 ziemlich gleich seien, so muß ich darauf antworten: quod nego. Denn der § 7 (alt) hat jede einzelne Schule in concreto, der § 7 (neu) aber hat den ganzen Schulbezirk im Auge. Sobald man nur jede einzelne Schule für sich betrachtet, so wird dem Bezirkschulrath ganz gewiß immer eine Anzahl von Lehrerstellen zur Besetzung erhalten bleiben; wenn man jedoch bei der Beurtheilung der Dotation für das Lehrpersonal die Schulen eines ganzen Bezirkes in Betracht zieht, so kann es wohl geschehen und wird mit der Zeit, namentlich wenn dahin getrachtet wird, daß die Anzahl der Schulen in Steiermark vermehrt werde, dahin kommen, daß das Land drei Vierteltheile der Dotation für die Lehrer wird zahlen müssen, wie dieß von einem anderen Herrn Vorredner angedeutet worden ist. In diesem Falle verliert der Bezirk seinen ganzen Einfluß auf das Ernennungsrecht, und zwar für sämtliche Schulen des Bezirkes.

Ich komme nun auf das Ergebnis dessen, was ich, und zwar nicht ohne Mühe zu sammeln in der Lage war, um die praktische Wirkung dieses Gesetzentwurfes näher zu beleuchten. Schon aus dem Gesagten ist zu ersehen, daß die praktische Wirkung dieses Gesetzentwurfes geradezu in Widerspruch steht mit der Tendenz, die dem Gesetze selbst zu Grunde liegt. Ich habe mir die Mühe genommen, mit Zugrundelegung der vom Landes-Ausschusse dem hohen Landtage in der heurigen Session mitgetheilten tabellarischen Zusammenstellung kennen zu lernen, wie es denn damit aussehen wird, und ob es Bezirke gibt, wo der Landeschulrath das Ernennungsrecht gesetzmäßig zu übernehmen hat oder nicht. Es gibt gegenwärtig schon solche Bezirke, und zwar hauptsächlich in Obersteiermark. Ich erwähne dießfalls die Bezirke St. Gallen, Gröbming, Jedning, Liezen, Mautern,

Mürzzuschlag, Rottenmann und Schladming in Obersteiermark, und den Bezirk Arnfels in Mittelsteiermark — in Untersteiermark gibt's keinen.

Wenn daher der hohe Landtag sich entschließen sollte, den Gesetzentwurf, wie er hier vorliegt, zum Beschlusse zu erheben, so sind diese neun Schulbezirke bezüglich ihres Lehrerernennungsrechtes geradezu todgeschwiegen. Ob damit in einem so großen Theile des Landes, welchen die Bezirke von Obersteiermark bilden, dem Schulwesen geholfen sei, möchte ich denn doch einigermaßen in Zweifel ziehen. (Zustimmung.)

Ich möchte noch viele andere Momente hervorheben, die gegen dieses Gesetz sprechen. Theilweise sind sie schon berührt worden, andererseits glaube ich, daß dasjenige, was ich angedeutet habe, und was auch von anderen Rednern über diesen Gesetzentwurf hervorgehoben worden ist, der Art bedeutsam ist, daß ich dem hohen Landtage nur empfehlen kann, diesen Gesetzentwurf, der so plötzlich in das hohe Haus gekommen ist, und dessen Tragweite man mit voller Beruhigung heute nicht zu würdigen im Stande ist, abzulehnen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Reuter:** Vor Allem muß ich mich gegen die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer wenden, welcher die Behauptung aufstellt, der Finanz-Ausschuß sei überhaupt nicht berechtigt gewesen, einen derartigen Gesetzentwurf im h. Hause einzubringen. Zur Rechtfertigung des Finanz-Ausschusses will ich nur auf ähnliche Fälle hinweisen, die in dieser Beziehung ein Präjudiz für die Zukunft geschaffen haben. Hat ja doch auch der Unterrichts-Ausschuß über die Frage der Erhöhung der Lehrergehälter, die zunächst wohl finanzieller Natur ist, seine Vorschläge dem h. Hause unterbreitet. Die Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer ist daher schon durch die Vergangenheit widerlegt.

Eine andere Bewandniß hat es allerdings mit jenen Mängeln, die ebenfalls vom Abgeordneten Dr. Rechbauer hervorgehoben worden sind, und deren Beseitigung bei der Beschlußfassung über den Gesetzentwurf wünschenswerth wäre.

Meine Herren! Die endgiltige Entscheidung über alle Vorlagen, mögen sie von welchem Ausschusse immer vorbereitet sein, steht dem h. Landtage selbst zu. Im Plenum ist der Ort, Kritik über die Vorlagen zu üben und erforderlichen Falls Verbesserungen vorzunehmen. Es gibt auch keinen Ausschuß, der sich die Infallibilität vindiciren wollte, daß jene Gesetzesvorlage, die aus seinem Schooße hervorgeht, vollkommen unanfechtbar und gar keiner Verbesserung bedürftig sei. Die letzte bessernde Hand legt eben der h. Landtag selbst an die Vorlagen, und würde das Eingehen in die Special-

berathung über den vorliegenden Gesekentwurf beschlossen, so hat man ja vollauf Gelegenheit, die erkannten Mängel und Fehler zu berichtigen. Wenn bei früheren Gesetzen formelle Fehler vorgekommen sind, so trägt hieran nicht der Finanz-Ausschuß oder ein anderer Sonder-Ausschuß die Schuld, sondern das Plenum selbst ist daran mit Schuld, indem es unterlassen hat, das Secirmesser an die stylistischen Mißbildungen anzulegen.

Eine zweite Einwendung stützte sich darauf, daß der Verechtigung des Landtages zur Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmung ein Reichsgesetz entgegenstehe. Diesen Einwand muß ich aber ganz entschieden negiren. Das Reichsgesetz bietet ja selbst die Handhabe dafür, daß der Landtag seine Competenz nicht überschreite, wenn er innerhalb des vorgezeichneten Rahmens jene Abänderungen vornimmt, die ihm geboten oder wünschenswerth erscheinen.

Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 sagt in seinem § 50: „Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landes Schulbehörde. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Vorrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe, sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.“

Es kann meines Erachtens nicht klarer ausgesprochen werden, daß die Landesgesetzgebung das unbestrittene Recht hat, innerhalb des weiter gezogenen Rahmens des Reichsgesetzes nähere Bestimmungen zu normiren. Das ist selbst für einen Laien einleuchtend.

Ich gehe nun über zur Nothwendigkeit, Abhilfe zu schaffen, indem ich sie damit begründe, daß das bisherige Verhältniß dadurch wesentlich verändert worden ist, daß die Zuflüsse aus den Bezirken nach dem neuen Gesetze gleich bleiben, während andererseits die Beiträge, die aus dem Landesfonde geleistet werden, sich bedeutend steigern werden. Ich bin vollkommen überzeugt, daß der Landes-Ausschuß einen dießbezüglichen Gesekentwurf schon damals eingebracht hätte, als es sich um die Erhöhung der Lehrergehälter handelte, wenn er hätte voraussehen können, daß der Paragraph, welcher von der Bezirksumlage handelte, in anderer Fassung angenommen werde, als proponirt worden ist. Wäre die Vorlage des Landes-Ausschusses und des Unterrichts Ausschusses in dieser Beziehung angenommen und demgemäß die 10procentige Bezirksumlage von den directen Steuern sammt Zuschlägen beibehalten worden, dann wäre trotz der Erhöhung der Lehrergehälter das Verhältniß gleich geblieben. Da dieß jedoch nicht beliebt wurde, so sind

dermalen thatsächlich die Verhältnisse ganz verschoben, weil die Bezirke in gleicher Höhe wie früher beizutragen haben, während das Land nun einen viel höheren Beitrag leisten muß, woraus sehr leicht das Recht gefolgert werden könnte, daß dem Landes Schulrath in Folge dessen eine weit größere Zahl von Lehrerposten zur Besetzung zufallen müsse, als dieß bisher der Fall war.

Die Nothwendigkeit des in Verhandlung stehenden Gesekentwurfes begründet sich auch damit, daß in den Vorjahren das Recht der Lehrerernennungen für den Landes Schulrath sich auf 300 Posten erstreckte, während es sich in dem lezt verflossenen Jahren schon auf 600 ausdehnte, und nach dem neuen Gesetze in diesem Jahre voraussichtlich in einem ganz unerhörten Maße sich steigern muß, so daß schließlich das Lehrerernennungsrecht der Bezirks Schulräthe nahezu vollständig illusorisch wird.

Der Gesekentwurf, der dem h. Hause vorliegt, nimmt daher im Allgemeinen an den bestehenden Grundsätzen keine wesentlichen Aenderungen vor, er hält sich sogar seinem Wortlaute nach ziemlich vollständig an das bestehende Gesetz, indem er nur jene Aenderungen zum Ausdruck brachte, die in Folge der erwähnten Thatsachen nothwendig geworden sind, anstatt der bisherigen Bestimmung, daß das Recht der Lehrerernennung an den Landes Schulrath überzugehen hat, wenn das Land mehr als die Hälfte zur Lehrerdotation beiträgt, wird proponirt, daß dieß erst dann zu geschehen habe, wenn das Land drei Viertel beizutragen hat, und nachdem sich die Erhöhung der Lehrergehälter durchweg auf 25 Procent oder ein Viertel beläuft, wird durch die neu proponirte Bestimmung der drei Vierteltheile eigentlich daselbe Verhältniß wieder hergestellt, welches bisher bestanden hat.

Daß es überhaupt im hohen Interesse der Schule selbst gelegen ist, daß den Bezirken das Recht der Lehrerernennungen gewahrt bleibe, darüber, glaube ich, herrscht in diesem Hause keine Meinungsverschiedenheit. Selbst in der Vorlage des Landes-Ausschusses wird darauf hingewiesen, indem daselbst alle Vortheile hervorgehoben werden, wenn die Bezirks Schulräthe das Recht der Lehrerernennung haben, indem ferner bemerkt wird, daß der bisherige Apparat nothwendiger Weise geändert werden müßte, wenn das Ernennungsrecht den Bezirken genommen und auf den Landes Schulrath überwält würde.

Es gibt aber außerdem noch einige Gründe, die dafür sprechen, daß den Bezirks Schulräthen dieses Recht nicht genommen werde. Ich bin der Ansicht, daß derjenige Lehrer, der vom Bezirke auf einen Posten berufen wird, jedenfalls ein bei weitem innigeres Interesse an

dem Bestande und Gedeihen der Schule hat, als wenn er sich vom Bezirke vollkommen unabhängig fühlen, und in Folge seiner Berufung als Landes-Beamten betrachten muß, dem die speciellen Wünsche der Bezirke weniger aufgedrungen werden, als dieß im andern Falle geschieht.

Ja selbst vom pädagogischen Standpunkte muß das Ernennungsrecht der Bezirke befürwortet werden, und es liegt in dieser Beziehung dem h. Hause eine nicht unbedeutende Anzahl von Petitionen vor, die aus dem Grunde der Erhöhung der Lehrergehälter dringend wünschen, daß der Landtag sich dieser Angelegenheit bemächtige.

Zum Schlusse möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß wir, nachdem die eingehend ventilirte Frage der Reform des Gemeindefewesens im h. Hause nicht zur definitiven Lösung gebracht worden ist, in unsere Bezirke mit keinem Angebinde zurückkehren, trotzdem gerade in dieser Beziehung die Wünsche der Bevölkerung sich so laut und lebhaft geltend machten. Ich bitte ferner zu bedenken, daß wir, der Nothwendigkeit Rechnung tragend, den Lehrern eine Aufbesserung ihrer Bezüge bewilligten, wodurch die Last der Steuerträger erhöht wurde. Ich bitte daher in Berücksichtigung der vermehrten Pflichten, die wir den Steuerträgern auferlegt haben, und bei dem Umstande, daß ein so wichtiges Gesetz, wie das über die Reform des Gemeindefewesens, abgelehnt wurde den Bezirken nicht das Recht der Lehrervernennung zu schmälern. Ich empfehle Ihnen daher das vorliegende Gesetz, indem ich das Ersuchen stelle, in die Specialberatung darüber einzugehen. Es ist wohl selbstverständlich, daß allen jenen Bedenken, die bezüglich der äußeren Anordnung und Stylisirung angeregt wurden, bei der Berathung über die einzelnen Bestimmungen Rechnung getragen werden wird.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Jene Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Dr. Wretschko beistimmen, daß der Landtag über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergehe, mögen sich von ihren Sitzen erheben. (Geschieht.) Ich bitte noch um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Der Antrag ist mit 24 Stimmen gegen 22 abgelehnt.

Nunmehr bitte ich jene Herren, die mit den vertagenden Antrag des Abgeordneten Baron Hackelberg, welcher folgendermaßen lautet:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

„1. Die Frage der Trennung des Lehrer-ernennungsrechtes von der Dotation der Lehrer-gehälter in Erwägung zu ziehen, und

„2. dem Landtage in der nächsten Session „darüber zu berichten, eventuell Anträge zu „stellen,“ —

einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Reuter: Im Zusammenhange mit diesem Abschnitte des Rechnungsbereichs stehen zwei Petitionen, die ebenfalls dem Finanz-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen worden sind; die eine Petition geht von der Gemeinde-Vertretung Gairach aus, und bittet um eine Unterstützung und um einen Vorschuß für einen Schulerweiterungsbau.

Die Gemeinde-Vertretung weist nach, daß sie nicht die Mittel besitze, um den begonnenen Schulhausbau zu Ende zu führen, und sie wendet sich daher an den hohen Landtag mit der Bitte, derselbe möge ihr für diesen Schulhausbau einen Vorschuß zukommen lassen.

Der Finanz-Ausschuß war, so dringend ihm diese Angelegenheit erschienen ist, und so gerne er den ärmeren Gemeinden in dieser Hinsicht Hilfe zukommen ließe, dennoch nicht in der Lage, dieses Begehren dem h. Hause befürwortend zu unterbreiten, und zwar aus den bereits im Vorjahre aufgestellten Gründen, indem das Land weder berufen, noch auch mit Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse in der Lage ist, derartige Unterstützungen zu gewähren, und weil speciell für diesen Zweck dem Lande gar keine Mittel zu Gebote stehen.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher:

„Das Gesuch der Gemeinde-Vertretung Gairach „sei ablehnend zu beantworten.“

(Dieser Antrag wird genehmigt.)

Dieses zweite Gesuch der Gemeinde-Vertretung Niederöblarn enthält dieselbe Bitte, nur daß nicht von der Zurückzahlung eines Vorschusses die Rede ist, sondern daß dieselbe überhaupt eine Subvention aus Landesmitteln beansprucht. Dieselben Gründe, welche vorhin angegeben wurden sprechen dafür, daß der Landtag leider nicht in der Lage ist, diesem Ansuchen Folge zu geben.

Es beantragt daher der Finanz-Ausschuß dieses Gesuch ablehnend zu beantworten, und ersucht den Landes-Ausschuß, den betreffenden Gemeinden die Mittheilung zu machen, daß von der steiermärkischen Sparkasse in entgegenkommendster Weise den bedürftigen Gemeinden für Schulhausbauten Unterstützungen zugewendet werden.

(Dieser Antrag wird ebenfalls genehmigt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der
Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßen-Angelegenheiten über das Einschreiten der Gemeinde Graz, um Subvention aus Landesmitteln zur Herstellung einer Zufahrtsstraße zum Bahnhofe der ungarischen Westbahn.
 (Beilage Nr. 104.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Kemtschmidt** (von der Tribüne): Da die Zeit für die Verhandlungen des h. Hauses nur noch eine kurze ist und ich voraussetzen kann, daß die Mitglieder dieses h. Hauses ohnehin Kenntniß von dem Berichte haben, so werde ich nur die wichtigsten Momente zum Ausdrucke bringen, welche den Sonder-Ausschuß veranlaßt haben, seine Anträge zu stellen.

Es ist dem h. Hause bekannt, daß bereits im Vorjahre die Gemeinde-Vertretung der Stadt Graz eine Petition an den hohen Landtag überreicht hat, worin gebeten wurde, derselbe wolle die Anlage einer Zufahrtsstraße vom Westbahnhofe in der Schönan bis zur Einmündung in die bereits bestehende Jakomini-gasse unter Anwendung der im § 1 des Landesgesetzes vom 16. October 1869 ausgesprochenen Concurrenz beschließen.

Diese Petition wurde im verflossenen Jahre ablehnend beschieden.

Am 29. November 1873 ist nun durch den Stadtrath ein neuerliches Einschreiten des Grazer Gemeinderathes an den Landes-Ausschuß gelangt, mit der an den hohen Landtag gerichteten Bitte, die Uebernahme der Kosten für die Herstellung einer vier Klafter breiten Zufahrtsstraße in der Verlängerung der Jakomini-gasse zum ungarischen Westbahnhofe im Sinne des § 1 des Landes-Gesetzes vom 16. October 1869 auf den Landesfond zu bewilligen.

Wie aus dem vorgelegten Berichte des Landes-Ausschusses zu ersehen ist, spricht sich derselbe dahin aus, daß zwischen dem in der vorjährigen Petition vom Gemeinderath gestellten Begehren, und zwischen dem jetzt vorliegenden Einschreiten sowohl in der Grundlage als in dem Umfange des Begehrens ein wesentlicher Unterschied besteht, daher der Landes-Ausschuß dieß letztere, als durch die vorjährige ablehnende Entscheidung des hohen Landtages erledigt, nicht ansehen könne.

Der Landes-Ausschuß spricht sich demnach dahin aus, daß es zugegeben werden muß, daß eine Straße, welche nur zum Zwecke der Verbindung eines Stadtheiles mit einem Bahnhofe hergestellt werden soll, und für deren Anlage es sonst an jedem Grunde fehlen würde,

unter den Begriff einer Bahnhof-Zufahrtsstraße im Sinne des § 1 des Gesetzes vom Jahre 1869 fällt, daß ferner die in Frage stehende Zufahrtsstraße sich offenbar den Merkmalen einer Gemeinde-Zufahrtsstraße im Sinne der § 5 und 6 entzieht, und daß die Commune Graz daher wenigstens die Analogie mit dem Bezirke im Sinne des § 1 unzweifelhaft für sich geltend machen kann.

In Erwägung, daß die zu erbauende Zufahrtsstraße nicht bloß dem Verkehre der Stadt Graz, sondern auch jenem aus anderen Theilen des Landes zu dienen habe; in Erwägung, daß im dießjährigen Einschreiten keine die gesetzlichen Bestimmungen überschreitenden Ansprüche gemacht wurden; in fernerer Erwägung, daß, da die beantragte Zufahrtsstraße der Commune ohnehin einen Kostenaufwand von mehr als 100.000 fl. verursachen wird, ihr daher durch die Subvention nur ein kleiner Theil derselben vergütet wird, und es sowohl der Gerechtigkeit als Billigkeit entspricht, der Stadt Graz das nicht zu verweigern, was bereits so vielen Bezirken aus gleichem Anlasse bewilligt wurde, — erlaubt sich der Sonder-Ausschuß folgenden, mit dem des Landes-Ausschusses übereinstimmenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Der Stadtgemeinde Graz wird zur Herstellung der Bahnhof-Zufahrtsstraße zum Bahnhofe der Graz-Maader Bahn eine Subvention aus Landesmitteln im Betrage von 20.000 fl. gewährt.“

2. „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, diesen Betrag nach erfolgter Sicherstellung der Baudurchführung und nach Maß des Bauerfordernisses flüssig zu machen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Abgeordneter Dr. **Sernec** (L.-G. Lutzenberg): Zwei Gründe bestimmen mich, gegen die Vorlage des Sonder-Ausschusses zu sprechen, und zwar erstens die bisher bestehende Gesetzgebung und zweitens der Stand der Verhandlungen, welche über die Herstellung dieser Zufahrtsstraße im Zuge sind.

Nach der bisherigen Gesetzgebung ist in's Auge zu fassen, daß die Landeshauptstadt Graz in jeder Beziehung vom Bezirksverbande ausgeschlossen ist, daß im Gesetze vom 16. October 1869 wegen Herstellung der Zufahrtsstraßen normirt ist, daß diese in der Regel durch die Concurrenz des Landes und der Bezirke herzustellen sind, und daß es im § 4 dieses Gesetzes heißt: nach der Herstellung dieser Zufahrtsstraßen sind dieselben von den Bezirksvertretungen zu übernehmen. Es ist also kein Zweifel, daß eine Straße in Graz, welche Stadt

keine Bezirksvertretung hat, unmöglich als eine Bezirksstraße zweiter Classe behandelt werden, und daß daher das Gesetz vom 16. October 1869 auf Graz keine Anwendung finden könne.

Dies hat bisher auch keine einzige Stadt in Steiermark beanprucht. Dieser Weg ist ja keine Straße in gewöhnlichem Sinne, sondern eine Gasse; denn es werden die auf beiden Seiten gelegenen Grundstücke nicht mit Hülsenfrüchten bebaut werden, sondern es werden daselbst Häuser mit drei bis vier Stockwerken entstehen, wodurch die betreffenden Grundstücke um das Zehn- bis Zwanzigfache im Werthe steigen. Es wird daher Niemandem beifallen, für die Eröffnung einer solchen Gasse einen Beitrag aus Landesmitteln zu verlangen (Rufe: Sehr richtig!), sondern die Grundbesitzer, deren Gründe dadurch so bedeutend gewinnen, werden mit großem Vergnügen die Eröffnung dieser Straße übernehmen, weil es für sie ein bedeutender persönlicher Vortheil ist. In Graz verhält es sich auch nicht anders, und es haben sich mehrere Hausbesitzer lebhaft in Concurrenz gesetzt, um die Eröffnung ihrer Gasse als Zufahrtsstraße zur ungarischen Westbahn zu erwirken; das sind nämlich die Besitzer von Realitäten in der Jakominiasse einerseits, und in der Klosterwiesgasse andererseits, ich meine nicht so sehr die Besitzer der Häuser, als die Besitzer der rückwärts gelegenen Gründe, durch welche die Straße zum Bahnhofe führen soll.

Die Stadt Graz hat sich auch nicht gleichgiltig verhalten, sondern untersucht, wie sie billiger daraus kommt, wenn ein oder das andere Project angenommen wird. Diese Frage hat sogar Anlaß zu einer heftigen Polemik in den Zeitungen, gegeben und ich möchte mir erlauben, ganz kurz anzuführen, wie in dieser Beziehung vorgegangen ist. In der Beilage der „Tagespost“ vom 3. Januar 1874 heißt es nämlich, daß die Verhandlungen wegen Erklärung der Klosterwiesgasse als Zufahrtsstraße zum ungarischen Westbahnhofe so weit gediehen sind, daß die Anrainer zur unentgeltlichen Canalisirung und Abtretung des Grundes für diese Straße sich bereit erklärten, und daß die neue Niveausherstellung etwa 3850 fl. aus dem Gemeindevermögen erheischt.

Diese Summe weicht allerdings bedeutend gegen die beantragten 20.000 fl. ab, und ich habe auch durch diesen Artikel mich veranlaßt gesehen, zum Magistrat zu gehen um anzufragen, ob dem wirklich so sei. Der betreffende Stadtrath gab mir die Auskunft, die Verhandlungen seien im Zuge, die Klosterwiesgasse als Zufahrtsstraße zu erklären, und die dürfte der Stadtgemeinde Graz möglicher Weise gar nichts kosten. (Rufe: Hört!)

Unter solchen Umständen scheint es mir — wenn auch Billigkeitsgründe dafür sprächen, daß der h. Landtag der Stadt Graz einen Beitrag zu dieser Straße bewillige — doch nicht angemessen, heuer einen Betrag von 20.000 fl. dafür einzustellen, und ich werde daher gegen diese Vorlage stimmen. (Beifall.)

Abgeordneter **Hz** (H.-R. Graz): Ich werde mich auch möglichst kurz fassen und erkläre, daß ich für den Ausschußantrag stimmen werde, und zwar als Mitglied desselben, und als Vertreter der Interessen, welche zunächst gebieterisch fordern, daß zum Westbahnhofe durch das Innere der Stadt in der Verbindung nach Norden eine directe gerade Straße errichtet werde.

Die Concession für die ungarische Westbahn war erteilt, die Bahn beinahe vollendet und der Bahnhof eröffnet, der fertige Theil der Bahn war schon dem Betriebe übergeben, und es wurde noch keine Anstalt getroffen, um diesen Bahnhof mit dem Innern von Graz in directe Verbindung zu bringen. Die Handelskammer von Graz hielt es daher für ihre Pflicht, in dieser Richtung alle Schritte zu machen, welche zur Herstellung einer Zufahrtsstraße führen konnten; sie hat sich an den Landes-Ausschuß, an den Gemeinderath von Graz, an die Statthaltereie, an das Handelsministerium gewendet, und von allen Seiten ist anerkannt worden, daß es dringend nothwendig sei, diese Verbindung herzustellen. Es handelte sich bloß darum, festzustellen, wer verpflichtet sei, die Kosten dieser Straße zu tragen. In diesen Punkt hat sich die Handelskammer wohl nicht eingelassen; allein es konnte ihr doch nicht entgehen, daß der § 1 des Gesetzes vom 16. October 1869, welcher die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen betrifft, doch einigermaßen dafür spricht, daß es Pflicht des Landes sei, sich auch für diese Zufahrtsstraße zu verwenden. Es heißt im § 1, daß, wenn nicht die betreffende Eisenbahn-Gesellschaft oder aber eine dritte physische oder moralische Person durch das Gesetz oder durch die Bedingungen der Concessions-Ertheilung vertragsmäßig zur Herstellung einer solchen Zufahrtsstraße verpflichtet ist, in der Regel das Land zu den Kosten zwei Drittel, der Bezirk aber ein Drittel beiträgt.

In diesem Falle wäre allerdings Graz als Bezirk zu betrachten, und man hat vor einiger Zeit in der That Graz als einen eigenen Bezirk in's Auge gefaßt, als es sich bei einer Abstimmung in diesem h. Hause um Lasten handelte, welche die Stadt Graz nicht unbedeutend treffen. Wenn nun die Stadt Graz als Bezirk betrachtet wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß aus Landesmitteln zwei Drittel der Kosten beigegeben werden. Die Stadt Graz wendete sich an den

hohen Landtag, in der Voraussetzung, daß sie lediglich als Bezirk zu betrachten sei, und verlangt daher keinen größeren Beitrag zu den Kosten dieser Straße, als wenn diese lediglich eine Bezirksstraße I. Classe wäre. Der Kostenaufwand dieser Straße in der Breite von vier Klafter würde über 90.000 fl. betragen, wird sie aber als Bezirksstraße I. Classe hergestellt, wie diese auf dem Lande wirklich hergestellt werden, würden 30.000 fl. erfordert werden, zwei Drittel davon betragen 20.000 fl., und dieß ist die vom Straßen-Ausschusse als Subvention beantragte Summe.

Wenn das Gesetz dießfalls auch keinen Anhaltspunkt geben würde, um sich auf Grund desselben mit Beruhigung den Anträgen des Straßen-Ausschusses anschließen zu können, so wären doch Billigkeitsgründe in Menge vorhanden, welche von einigem Gewichte sind und das Votum zu Gunsten des Ausschußantrages wohl rechtfertigen.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß der steiermärkische Landtag bisher mit seltener Munificenz alle Summen bewilligte, welche für Straßen, sei es für Bezirksstraßen I. und II. Classe, sei es für Zufahrtsstraßen, begehrt wurden. Ueberall, wo ein solches Ansuchen gestellt worden ist, selbst für Eisenbahnstationen, wo ein geringerer Verkehr im Verhältnisse zu dem Verkehre ist, welcher über diese in Frage stehende Straße führen wird, überall hat der steiermärkische Landtag mit großer Munificenz die gewünschten Beiträge votirt. Einen nicht unbedeutenden Theil zu diesen Beiträgen hat die Stadt Graz in ihrer Steuerabfuhr an das Land geliefert, daher scheint es mir nicht unbillig, wenn dem Ansuchen der Stadt Graz, jetzt auch etwas aus dem Landesfonde zu erhalten, entsprochen würde. Diese Straße kommt auch nicht lediglich der Stadt Graz zu Gute, sondern sie hat auch als Eisenbahn-Zufahrtsstraße für das Land einen großen Werth.

Ich glaube daher, daß auch die Billigkeitsgründe so überwiegend sind, daß man wohl für den Ausschußantrag stimmen kann. Ich werde für denselben stimmen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt (Niemand meldet sich), erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Straßen-Ausschusses **Nemtschmidt:** Ich muß doch einige Worte dem Herrn Abgeordneten Dr. Sernec, welcher der Stadt Graz jede Subvention verweigern möchte, entgegenen.

Er sagt, Graz sei kein Bezirk. Ich glaube nach dem, was in diesem hohen Hause bereits verhandelt wurde, und nach der Gemeinde-Ordnung, welche ausdrücklich den Wirkungsbereich der Stadt Graz, wie den

jedes anderen Bezirkes des Landes bestimmt, und nachdem bereits in diesem hohen Landtage die Stadt Graz als Bezirk namentlich in der Schulgeldfrage anerkannt wurde, so besteht wohl eine vollkommene Analogie zwischen den Bezirken des übrigen Landes und zwischen der Stadt Graz als Bezirk.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sernec sagt, daß diese Straße der Stadt Graz vielleicht nur 3—4000 fl. kosten wird. Wäre dieß wirklich der Fall, so würde die Stadt Graz recht gerne auf jeden Beitrag verzichten. Aus der Vorlage, welche vom Stadtrathe an den hohen Landtag gerichtet wurde, sind aber ganz andere Ziffern ersichtlich. In derselben heißt es, daß diese Straße bei einer Breite von 14 Klaftern 123.000 fl., bei einer Breite von 10 Klaftern 114.000 fl. und bei einer Breite von 8 Klaftern 91.500 fl. kostet. Es ist auch nicht Sache der Stadt Graz diese Straße zu bauen; sie hätte sie gar nicht projectirt, wenn der Bahnhof nicht entstanden wäre, oder eine passende Verbindung zu demselben bestanden hätte. Es ist wohl nicht die Stadt Graz allein, welcher daran gelegen sein muß, diese Zufahrtsstraße zum Bahnhofe zu bauen, es sind vielmehr die umliegenden Bezirke, die nördliche und nordwestliche Umgebung von Graz, wo bedeutende Industriewerke sind, es sind auch die übrigen Bezirke, welche ihre Erzeugnisse zum oder vom Bahnhofe verfrachten wollen, daran theilhaftig.

Nehmen wir z. B. den Fall an, welcher vorkommen kann, und in der That bereits vorgekommen ist, daß von der Maschinenfabrik im Bezirke Feistritz schwere Stücke nach Ungarn verfrachtet werden sollen. Diese Fabrik wäre gar nicht in der Lage, schwere Frachtstücke auf den Bahnhof zu schaffen, weil eine passende Verbindung zu demselben nicht vorhanden ist.

Die Gemeinde hätte gewiß kein Interesse, diese Straße durch Wiesen- und Gartengründe anzulegen, wenn sie nicht dazu gezwungen wäre, aus Verkehrsrücksichten eine Zufahrt zum Bahnhofe zu eröffnen. Die jetzt bestehenden Wege sind keine Bahnhof-Zufahrtsstraßen, weil sie für diesen Zweck nicht genügen. Denn in der Münzgabengasse ist schon bei gewöhnlichem Fuhrwerke die Sicherheit der Person im höchsten Grade gefährdet, und dieser Umstand ist für die Gemeinde gewiß zwingend, eine besondere Zufahrtsstraße zum Bahnhofe zu eröffnen.

Es ist auch nicht richtig, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Sernec anführt, daß diese Zufahrtsstraße durch Häuser gehen wird, denn sie geht durch Wiesen- und Gartengründe. Wohl aber hat die Gemeinde, um einen Durchbruch zum bestehenden Straßennetze zu machen, ein Haus um 19.000 fl. ankaufen müssen,

welches zu dem Zwecke wird demolirt werden, damit die Straße dort eine Verbindung finde.

Bezüglich der Gerechtigkeits- und Billigkeitsrückfichten möchte ich das h. Haus noch darauf aufmerksam machen, daß die Subventionen, die vom Landesfonde für Straßen entrichtet werden, und zwar für Bezirksstraßen I. und II. Classe und für Correcturen und Umlegungen der Straßen I. Classe im Jahre 1872 eine Höhe von 116.000 fl. erreichten, im Jahre 1873 125.000 fl. und im Jahre 1874 zu diesem Zwecke 135.000 fl. präliminirt erscheinen. Da die Landeshauptstadt Graz an der Landesumlage mit 21½ Per-cent theilnimmt, so ergibt sich daraus, daß Graz für die Erhaltung der Straßen jährlich 25.000—30.000 fl. und in diesem Jahre sogar 35.000 fl. beiträgt. Wenn daher die Stadtgemeinde Graz an den h. Landtag das Ansuchen stellt, derselbe möge ihr zur Herstellung einer Straße, die überhaupt im Interesse des Landes gebaut wird, eine im Gesetze vorgesehene Subvention bewilligen, so glaube ich, daß der h. Landtag, der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend, ihr diese Subvention nicht verweigern wird.

Ich empfehle daher den Antrag des Sonder-Ausschusses in Straßen-Angelegenheiten auf das Wärmste zur Annahme.

Landeshauptmann: Der Straßen-Ausschuß stellt folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Der Stadtgemeinde Graz wird zur Herstellung „der Bahnhofszufahrtsstraße zum Bahnhofe der „Graz-Maader Bahn eine Subvention aus Landesmitteln im Betrage von 20.000 fl. gewährt.“
2. „Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, diesen „Betrag nach erfolgter Sicherstellung der Bau- „durchführung und nach Maß des Bauerforder- „nisses flüssig zu machen.“

(Dieser Antrag wird mit 29 Stimmen angenommen.)

In der Tagesordnung folgt nunmehr der **Antrag des Landes-Ausschusses, betreffend die Veräußerung der landschaftlichen Reitschule.** (Beilage Nr. 114.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Bairhuber** (von der Tribüne): In letzter Stunde ist dem Landes-Ausschusse ein Antrag auf Veräußerung der landschaftlichen Reitschule gemacht worden, so daß es nicht möglich war, früher eine bezügliche Vorlage in das h. Haus zu bringen, welche sodann einem Sonder-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen worden

wäre. Der Landes-Ausschuß beehrt sich daher, diesen Gegenstand zur unmittelbaren Erledigung dem h. Hause vorzulegen.

Der Offerent ist der gegenwärtige Pächter dieses landschaftlichen Objectes, und erhebliche Schwierigkeiten bei der Veräußerung der Reitschule bestünden gerade bei seiner Persönlichkeit nicht. Derselbe hat den Betrag von 20.000 fl. geboten. Die Realität selbst besteht lediglich aus dem alten, schon baufälligen Reitschulgebäude, dem Bereiterhause, Stallungen und einem kleinen Hofraume, zusammen ungefähr aus 400 Quadratklastern Bauarea, deren Werth im vorigen Jahre auf 25.000 fl. amtlich erhoben und festgestellt wurde.

Nachdem in nächster Zukunft vielleicht schon die Nothwendigkeit eintreten wird, sowohl an dem Reitschulgebäude selbst, als auch an der Bereiterwohnung, die beide innerhalb der Baulinie der Mondscheingasse und der Kreuzbachgasse gelegen sind, Aenderungen zu treffen, so würde es sich vielleicht empfehlen, diese Realitäten unter angemessenen Bedingungen zu veräußern. Der Landes-Ausschuß glaubt, daß in dem Falle, wenn der gegenwärtige Pächter der Reitschule den Schätzungswerth von 25.000 fl. bieten würde, der h. Landtag dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung geben wolle, den Kaufvertrag definitiv abzuschließen und dazu die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort begehrt, schreite ich zur Abstimmung.

Der Landes-Ausschuß stellt folgenden Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die „der Landschaft gehörige Reitschule sammt Bereiterhaus, Stallungen und Hofraum an Franz „Mayr, jedoch nicht unter 25.000 fl. zu veräußern und dazu die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.“

(Dieser Antrag wird unverändert angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 89, betreffend die Ueberlassung der landschaftlichen Zwangsarbeits-Anstalten an den Staat.**

(Beilage Nr. 115.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Gmeiner:** Der Landes-Ausschuß hat bekanntlich in seinem Rechenschaftsberichte bezüglich der Zwangsarbeits-Anstalten darauf hingewiesen, daß es angemessen erscheine, die Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf an die hohe Regierung zu überlassen. Der Finanz-Ausschuß

hat dießbezüglich bereits in der 12. Sitzung des Landtages am 20. December 1873 eine Resolution beantragt, die vom hohen Hause unverändert angenommen wurde, wornach nämlich der Landes-Ausschuß beauftragt werde, in Absicht auf die Uebergabe der bestehenden Landes-Zwangsarbeits-Anstalten in die Verwaltung des Staates die nöthigen Wertherhebungen derselben zu veranlassen und sonach die entsprechenden Anträge dem Landtage vorzulegen.

Der Landes-Ausschuß ist dieser Aufforderung bereits nachgekommen, und hat seine Anträge in der Beilage Nr. 89 vorgelegt und sich für die Ueberlassung der landschaftlichen Zwangsarbeits-Anstalten an den Staat ausgesprochen. In dem bezüglichen Berichte des Landes-Ausschusses ist der Rechnungsabschluß pro 1872 niedergelegt und dargethan, worin der Fond der Zwangsarbeits-Anstalt besteht. In demselben ist ferner dargelegt, daß der Werth der Realitäten der Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf nach dem Rechenschaftsberichte vom Jahre 1872 einen Werth von 182.165 fl., das Inventar aber 7583 fl. repräsentire.

Unter Hinweisung auf die bestehenden Verhältnisse in Rankowitz wird ferner der Schlußantrag gestellt: „Der hohe Landtag wolle beschließen, die Zwangsarbeits-Anstalten an den Staat zu überlassen.“

In der Beilage Nr. 89 ist der bezügliche Gesetzesentwurf formulirt, und der Finanz-Ausschuß schließt sich demselben vollinhaltlich an.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich möchte dem hohen Landtage mittheilen, daß die Regierung mit den Landes-Vertretungen Verhandlungen eingeleitet hat, um den Beschlüssen der beiden Häuser des hohen Reichsrathes nachzukommen, daß sie sich jedoch vorbehalten müsse, in dieser Angelegenheit mit Rücksicht auf die Verhandlungen beider Häuser des Reichsrathes, mit Rücksicht auf die finanzielle Seite der Frage und mit Rücksicht auf die Resultate der mit den Landes-Vertretungen eingeleiteten Verhandlungen ihre Beschlüsse zu fassen.

Landeshauptmann: Ich schreite, da Niemand das Wort erbeten hat, zur Abstimmung. Die Anträge des Finanz-Ausschusses lauten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. „Der Landtag erklärt sich bereit, die steiermärkischen Landes-Zwangsarbeits-Anstalten mit allen mit selben verbundenen Rechten und Pflichten und dem Rechte der Gesetzgebung bezüglich derselben an den Staat zu überlassen, und zwar:

a) „jene zu Messendorf gegen Ersatz der Kosten der Errichtung und Einrichtung derselben nach einem billigen Schätzwerthe;

b) „jene zu Rankowitz durch Uebertragung der aus den Verträgen vom 7. September 1865 und 15. Juni 1867 dem steiermärkischen Landesfonde zustehenden Rechte und Pflichten.“

II. „Die Bezüge der landschaftlichen Beamten und Diener und deren durch die Dienstjahre erwachsenen Rechte auf Pensionen und Provisionen hätte der Staat mit zu übernehmen.“

III. „Mit der Uebergabe dieser Anstalten wird namentlich auch der Zuchttausfond und das Recht der Einhebung der Zuchttausbeiträge an den Staat übergeben.“

IV. „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen und mit selber die entsprechenden Vereinbarungen vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages zu treffen.“

(Dieselben werden unverändert angenommen.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr.

Gmeiner: Mit diesem Gegenstande, namentlich mit der Messendorfer Zwangsarbeits-Anstalt steht eine Petition im Zusammenhange, deren Berichterstattung ebenfalls dem Finanz-Ausschusse zugewiesen wurde. Es ist dieß die Petition des Ferdinand v. Kottowitz, Diurnisten der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt zu Messendorf, um Erhöhung seines Diurnums von 1 fl. 11 kr. auf 1 fl. 50 kr. unter Belassung des Theuerungsbeitrages.

In der Petition ist namentlich angeführt, daß Bittsteller bemüht sei, in unmittelbarer Nähe der Anstalt zu wohnen, und daß in der Gemeinde Messendorf keine Auswahl an Wohnungen sei, weshalb er für eine kleine Wohnung einen verhältnißmäßig sehr hohen Betrag als Miethgeld entrichten müsse. Im Uebrigen seien auch die Preise für Lebensmittel sehr hoch und in manchen Artikeln sogar höher als in der Stadt. Bittsteller gibt weiter an, daß er für seinen Sohn, obwohl derselbe ein Stipendium genieße, die Kleidung und Wäsche besorgen müsse und daher mit seinem geringen Gehalte nicht das Auskommen finde.

Der Finanz-Ausschuß hat in Erwägung, daß die Begründung der Petition vollkommen stichhältig; in Erwägung, daß die Direction der Anstalt sich entschieden zu Bittstellers Gunsten ausgesprochen; in Erwägung, daß die Arbeitsleistung des Diurnisten in der Zwangsarbeits-Anstalt hinsichtlich Intensität und täglicher längerer Dauer mit jener eines landschaftlichen Diurnisten in der Stadt ohnedieß in keinerlei Vergleich zu stellen

ist; in Erwägung, daß die Zahl der Zwänglinge, mit- hin auch die zu bewältigenden Arbeiten in steter Auf- nahme begriffen sind, als endlich nach gegenwärtigem Status die einzelnen Aufseher fast besser als der Diur- nist stehen — den Antrag im hohen Hause zu stellen beschloffen:

„Dem Diurnisten Ferdinand v. Kottowitz in „der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt zu Messendorf „werde die Erhöhung des Diurnums von 1 fl. „11 kr. auf 1 fl. 50 kr. unter Belassung des „Theuerungsbeitrages bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der folgende Gegenstand der Tagesordnung betrifft den

Bericht und Antrag des Wohlthätigkeits-Ausschusses über die Verwendung des steiermärkischen Waisenfondes.

(Beilage Nr. 108.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Wohlthätigkeits-Ausschusses Dr. **Lehmann** (von der Tribüne): Ehe ich an die Verlesung des Berichtes gehe, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich mich bei der Berichterstattung dieses Gegenstandes in einer weit günstigeren Lage befinde, als die meisten der Herren, die bisher über Finanz-Angelegenheiten zu berichten Gelegenheit hatten. Ich habe nämlich nicht über einen Gegenstand zu berichten, der ein großes Erforderniß erheischt, welchem nur eine kleine Bedeckung und daher ein großer Abgang gegenübersteht, sondern ich habe über einen Fond meines Amtes als Berichterstatter zu walten, der sogar über einen nicht unbedeutenden Ueber- schuß verfügt, und bei dem sich die Frage aufdrängt: Was soll mit diesem Ueber- schuß geschehen? Es ist dieß der Waisenfond.

(Liest den Bericht aus Beilage Nr. 108, und die Anträge aus Beilage Nr. 11.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Abgeordneter **Nahr** (L.-G. Stainz): Ich hätte gewünscht, daß der Betrag von 9000 fl. zur Creirung von mehr Stiftungen verwendet worden wäre, als be- antragt worden. Auf dem Lande gibt es noch Leute genug, die das Herz auf dem rechten Flecke haben, und für arme Kinder gerne etwas thun. Solche Leute wären gerne bereit, ihren Tisch mit armen Kindern zu theilen, wenn sie einen kleinen Beitrag bekämen, und ich glaube versichert zu sein, daß viele Leute, wenn sie auch nur 12 fl. 60 kr. bekommen, damit vollkom- men zufrieden sind. Ich hätte es daher gerne gesehen, wenn statt 120 Stiftungen wenigstens 200 gemacht

worden wären. Ich werde jedoch dießbezüglich keinen Antrag stellen.

Berichterstatter des Wohlthätigkeits-Ausschusses Dr. **Lehmann:** An den Anträgen des Landes-Ausschusses über diesen Gegenstand (Beilage Nr. 11) hat der Sonder-Ausschuß keine Aenderungen vorgenommen, außer daß er im Punkte 5 statt der Worte: „Die auf jeden Bezirk entfallenden Waisenpfründen“ gesetzt hat: „Die einem Bezirke zufallenden Waisen- pfründen“, damit es nicht den Anschein habe, als ob die Waisenpfründen gegenwärtig vertheilt werden, wie früher nach Kreisen.

Mir scheint aber auch die Bestimmung im Punkt 3 etwas zu wenig präzise, wo es heißt, die Pfründen an Knaben werden bis zum 16., jene an Mädchen aber bis zum 18. Jahre verliehen. Es herrscht nämlich hiebei die Unklarheit, ob das eingetretene 16., beziehungsweise 18. Lebensjahr gemeint ist, oder das vollendete. Deswegen möchte ich hierüber die Willensmeinung des h. Landtages einholen.

Abgeordneter Freiherr v. **Sadclberg** (G.-G.-B.) Ich beantrage, daß das vollendete 16., beziehungs- weise 18. Lebensjahr bestimmt werde.

Abgeordneter Dr. **Michel** (H.-R. Graz): Ich be- antrage ebenfalls, daß das vollendete 16., beziehungs- weise 18. Lebensjahr in diese Bestimmungen aufgenommen werde, weil in dem Punkte 3 ausdrücklich hervorgehoben wird, daß eine Verlängerung des Genußes der Pfründe nur bis zum vollendeten 24. Jahr eintreten kann.

Berichterstatter des Wohlthätigkeits-Ausschusses Dr. **Lehmann:** Ich schließe mich diesem An- trage an.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Ab- stimmung. (Hierauf werden die Anträge 1 bis 8 des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 11, mit der Modifi- cation, daß es im Punkte 3 zu heißen hat bis zum vollendeten 16., beziehungsweise 18. Jahre, und daß der Eingang des Punktes 5 zu lauten hat: „Die einem Bezirke zugefallenen Waisenpfründen“ angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des Finanz-Ausschusses bezüglich der Uebnahme der Beiträge der Forstlager-Besitzer zu den Kosten der Gutsregulirung auf den Landesfond**

(Beilage Nr. 113.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz- Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Sch** (von der Tribüne): Im Jahre 1864 wurden von der Landesgesetzgebung jene Bestimmungen festgesetzt, wonach die Ennsregulirung durchzuführen und die Concurrenz für die Beiträge zu den Regulierungskosten festzustellen sei. Die Beitragspflichtigen sind der Landesfond, der Straßen- und Wasserbau fond die Hauptgewerkschaft Innerberg und die anrainernden Torflager-Besitzer.

Das Gesetz gründet sich auf eine Allerhöchste Entschliebung vom Jahre 1859, in welcher diese Concurrenz bereits festgestellt wurde. Allerdings ist diese Feststellung erfolgt, ohne daß die Torflager-Besitzer gefragt worden wären, ob sie geneigt seien, Beiträge zu leisten. Das Landesgesetz, welches im Jahre 1869 beschlossen worden ist, mußte daher, obgleich in der Allerhöchsten Entschliebung bezüglich der Concurrenz diese Bestimmung enthalten ist, der späteren Vereinbarung mit den Torflager-Besitzern offen lassen, in welcher Weise die Beiträge hereingebracht werden sollen, zu deren Leistung sie in Folge Allerhöchster Entschliebung und des Landesgesetzes verpflichtet wurden.

Die Ennsregulirung ist mittlerweile nahezu zu Ende geführt; der hohe Landtag hat seit dem Jahre 1864 bis heute keine Veranlassung gefunden, wegen Festsetzung von näheren Modalitäten für die Beitragsleistung der Torflager-Besitzer einen Beschluß zu fassen. Die Verhältnisse der Torflager-Besitzer sind derzeit durch Cultur-Veränderungen, durch Parcellirungen und durch Besitz-Veränderungen so verändert, daß dormalen eine bedeutend größere Zahl von Torflager-Besitzern vorhanden ist, als damals, wo die Concurrenz festgestellt wurde.

Es erscheint außerordentlich schwierig — und der Landes-Ausschuß hat dieß schon in seinem Berichte erwähnt — diejenigen ausfindig zu machen, welche zur Zeit, als das Gesetz erlassen worden ist, beitragspflichtig waren; denn, wie erwähnt, sind seither fast alle Grundstücke, deren Besitzer damals beitragspflichtig gewesen wären, in andere Hände übergegangen, zum großen Theile sind sie auch parcellirt worden. Weiters ist der Umstand von Einfluß, daß merkwürdiger Weise bloß der „Torflager-Besitzer“ als beitragspflichtig hingestellt wurde, während diejenigen Grundbesitzer, welche wohl auch in der Nähe der regulirten Enns Grundstücke besitzen, in dem Falle, wenn selbst die Grundstücke durch die Ennsregulirung werthvoller wurden, aber keine Torflager sind, jeder Beitragsleistung enthoben sind.

In diesem Umstande findet der Landes-Ausschuß eine große Unzukömmlichkeit, und der Finanz-Ausschuß muß ihm beipflichten, da es kaum angeht, nachträglich nach vielfachen Besitzes-Veränderungen die ursprünglichen

Besitzer, die im Jahre 1864 zur Beitragsleistung verpflichtet waren, zu ermitteln und hervorzuziehen. Dieß ist mit um so größeren Schwierigkeiten verbunden, als gegenwärtig jene Torflager, welche damals verpflichtet waren, in 262 Parcellen getheilt sind. Eine nachträgliche Repartition und Einhebung dieser Beträge schien dem Landes-Ausschuße mit so vielen Erhebungen und zeitraubenden Ermittlungen verbunden zu sein, und es tauchte auch eine solche Menge juristischer Bedenken dagegen auf, daß er zu dem Entschlusse gekommen ist, dem h. Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, dessen meritorische Bestimmung dahin geht:

„Jener Antheil an den Kosten der Ennsregulirung, welcher in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 26. August 1864, Nr. 9, für die Torflager-Besitzer in der Summe von 26.250 fl. vorstufweise auf den Landesfond übernommen wurde, ist von dem Landesfonde definitiv zu übernehmen.“

Der Finanz-Ausschuß beantragt: „Der hohe Landtag wolle dieses Gesetz (liest dasselbe aus Beilage Nr. 113) annehmen.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand zu sprechen wünscht (Niemand meldet sich zum Worte,) bringe ich das Gesetz zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche dasselbe annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Dasselbe ist angenommen.

Abgeordneter **Scholz** (St.-G. Voitsberg.) Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Es würde dieß nichts nützen, denn ich müßte dann die Abend Sitzung früher anberaumen. Doch muß ich darüber das h. Haus befragen.

(Bei der Abstimmung wird Schluß der Sitzung abgelehnt.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung einer Abgabe bei der Einfuhr von Bier und Spirituosen bewilligt wird.**

(Beilage Nr. 105.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Dr. Portugall** (von der Tribüne): Nachdem der Gegenstand, über den ich zu referiren die Ehre habe, im Berichte (Beilage Nr. 105) des Sonder-Ausschusses detaillirt enthalten ist, werde ich mich kurz fassen können.

Die Stadtgemeinde Marburg hat schon im Jahre 1858 zur Deckung der Gemeindeauslagen die Einhebung einer 15percentigen Verzehrungssteuer für von auswärts eingeführtes Bier, Branntwein und Spiritus beschlossen, und die Einhebung derselben, welche von der k. k. politischen Behörde zur Kenntniß genommen wurde, an Herrn Girstmaier verpachtet. Nachdem der erste Pachtvertrag sein Ende erreichte, kam im Jahre 1860 ein neuer Pachtvertrag mit Herrn Girstmaier zu Stande, wornach Letzterer einen jährlichen Pachtzuschilling von 7380 fl. entrichtete.

Nach Ablauf dieser Pachtzeit, d. i. am 1. November 1863, erklärte sich die Vertretung der Stadtgemeinde Marburg bereit, zur Ersparrung der lästigen Controllmaßregeln und der mit der Einhebung verbundenen Regie-Auslagen mit einzelnen Producenten und Kaufleuten Pauschalabfindungen zu vereinbaren. Die Gewerbsparteien erklärten sich hierzu bereit, und so kam eine Abfindung zu Stande für die Zeit vom 1. November 1863 bis 1. November 1867; diese Vereinbarung wurde schließlich bis zum Jahre 1872 immer wieder erneuert. Nun wollte der Marburger Gemeinderath höhere Abfindungssummen erreichen; es kam aber mit den Producenten keine Vereinbarung zu Stande, weil sich diese zu so hohen Summen nicht herbeilassen wollten. Darum beschloß die Stadtgemeinde Marburg die Einhebung der 15percentigen Verzehrungssteuer auf Bier, Branntwein und Spiritus wie früher vorzunehmen und Herr Franz Perko bot der Gemeinde Marburg für dieses Einhebungsrecht 6000 fl. als Pachtsumme, welches Anbot die Gemeindevertretung Marburg in ihrer Sitzung vom 7. Jänner 1873 annahm. Hierauf erließ die Gemeinde eine Rundmachung, in welcher es hieß, daß jede Einfuhr von Bier, Branntwein u. s. w. wenigstens 24 Stunden vor dem Bezuge unter genauer Angabe des Quantums und der Gradhaltigkeit dem Pächter anzuzeigen und die tarifmäßige Gebühr sogleich zu entrichten sei; ebenso sei bei der Ausfuhr zur Rückvergütung das Quantum und die Gradhaltigkeit anzumelden, und die Rückvergütung habe nur dann Statt, wenn an der Gradhaltigkeit keine Veränderung vorgenommen wurde, und nicht weniger als ein n. ö. Eimer zur Ausfuhr gelangt.

Gegen diese Rundmachung hat Frau Schmiederer eine Beschwerde an den Stadtrath gerichtet, auf welche hin derselbe erklärte, der Pächter Perko bestche nicht auf der 24stündigen Anmeldefrist, und daß über die Gebührenrückvergütung die Entscheidung in den einzelnen Fällen einzuholen sei. Mit dieser Entscheidung gab sich Frau Schmiederer nicht zufrieden, sondern richtete eine Eingabe an die Statthalterei, worin sie

sich gegen die Punkte 2 und 3 der Rundmachung des Marburger Stadtrathes vom 15. Jänner 1873 beschwert und die Bitte stellt: Die Statthalterei geruhe diese Punkte aufzuheben.

Die Statthalterei hat diese Beschwerde nach Einvernehmen der k. k. Finanzlandesdirection dahin erledigt, daß die 15percentige Abgabe sich nicht als Verzehrungssteuerausschlag, sondern als besondere Abgabe herausstellt, daher zur Forterhebung der Abgabe ein Landesgesetz im Sinne des Gemeindestatutes von Marburg nothwendig sei.

Bezüglich der Beschwerde von Schmiederer und Consorten entschied die Statthalterei einstweilen dahin, daß erstens die Rückvergütung nur bei dem Minimum von Einem Eimer stattfinden könne, weil eine größere Ausdehnung der Rückvergütung mit vielen Einhebungskosten verbunden sei, und zweitens, daß die Rückvergütung bei jeder Gradhaltigkeit des ausgeführten Productes stattzufinden habe.

Die Stadt Marburg hat nun an den Landes-Ausschuß das in der Beilage Nr. 56 abgedruckte Ansuchen gestellt und einen Gesetzentwurf dem h. Landtage unterbreitet. Gegen dieses Ansuchen der Stadtgemeinde Marburg ist von Schmiederer und Consorten eine Petition an den h. Landtag gelangt, in welcher auseinandergesetzt wird, daß bezüglich dieses Gesetzentwurfes einige formelle Gebrechen unterlaufen seien, indem nicht sämtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder einberufen worden seien zur Abstimmung darüber, ob der betreffende Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen sei oder nicht. Der Stadtrath Marburg hat jedoch den ursprünglichen Formfehler dadurch sanirt, daß er sämtliche Wähler auf den 20. December 1873 zu einer Versammlung einberief, bei welcher von 1200 Wahlberechtigten 16 erschienen, von denen 9 mit „Ja“, 7 mit „Nein“ stimmten; da nun nach dem Gemeindestatute die nichterschiedenen Wähler als mit „Ja“ stimmend angesehen wurden, ergab sich für das „Ja“ eine imposante Majorität. Es wurde also der Form vollkommen Rechnung getragen.

Aber auch 14 Wirths von Marburg haben an den hohen Landtag die Bitte gerichtet, diesem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Der Sonder-Ausschuß glaubte, auch auf diese Petition nicht eingehen zu können, und stellt, in Erwägung, daß die Stadtgemeinde Marburg die Einnahme von 6000 fl. zur Deckung der Gemeindeauslagen dringend bedarf; in Erwägung daß der Gemeinderath nach dem § 72 des Gemeindestatutes zur Beilegung nicht bedeckter Ausgaben Gemeindeumlagen

einführen kann, und in Erwägung, daß die Stadtgemeinde Marburg die besprochene Abgabe schon seit 20 Jahren unter Kenntniß der politischen Behörden und im guten Glauben einhob, den Antrag: „Das hohe Haus wolle folgenden Gesetzentwurf beschließen: (liest denselben aus der Beilage Nr. 105.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abgeordneter Freiherr v. Raft: (St.-G. Windisch-Graz): Aus Anlaß der Einvernehmung als Experte in der fraglichen Angelegenheit von Seite des Gemeinde-Ausschusses wurde mir die Gelegenheit geboten, meine Anschauung dahin zu entwickeln, daß das Gesetz abzulehnen sei.

Meine Anschauungen, welche sich theils auf formelle, theils auf sachliche Gründe stützen, fanden jedoch bei dem Gemeinde-Ausschusse keine Gnade, und ich bezweifle, ob sie vor dem h. Hause Gnade finden werden.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit werde ich mir nur erlauben, zwei Abänderungsanträge zu stellen, ohne gegen das Gesetz selbst zu sprechen. Mein erster Antrag lautet: Es habe im § 1 anstatt „auf drei Jahre vom 1. Jänner 1874 an“ zu lauten: „für das Jahr 1874“, und ich motivire diesen Vorschlag mit Folgendem: Der Ausschußbericht sagt, die Stadt Marburg könne füglich auf die Einnahme dieser Abgabe nicht Verzicht leisten. Dieß trifft aber nicht zu, denn die Stadt Marburg hat für das Jahr 1874 die Zuschläge zu den directen Steuern um 5 Percent herabgesetzt; während sie im Jahre 1873 25 Percent betrugen, erreichen sie im Jahre 1874 nur die Höhe von 20 Percent; das macht 2150 fl. aus, ein Beweis, daß die finanzielle Lage Marburgs nicht eben ungünstig ist. Ich spreche mich auch aus dem Grunde gegen eine längere Dauer des Gesetzes aus, weil ich mich der Ueberzeugung nicht verschließen kann, daß der Gemeinderath Marburg andere Mittel und Wege finden wird, um den Ausfall durch Nichteinhebung dieser Steuer zu decken. Es wurde geltend gemacht, mit welcher großen Schwierigkeiten es verbunden sei, alle Jahre mit derartigen Gesetzen vor das h. Haus zu treten. Nun, es werden mir wohl alle die verehrten Herren zugeben, daß die Schwierigkeiten, mit denen das h. Haus Ansuchen um Erhöhung von Gemeindeumlagen behandelt, nicht so großer Natur sind, daß also dieses Argument keineswegs zutrifft.

Als zweiten Antrag erlaube ich mir einzubringen: Es möge als § 4 der folgende eingeschaltet werden:

„Die Einhebungs- und Controls-Modalitäten hinsichtlich der gegenwärtigen Abgabe wird der

„Beschluffassung des Gemeinderathes Marburg überlassen; er muß jedoch den dießbezüglich für die städtliche Verzehrungssteuer bestehenden Vorschriften entsprechen, und Beschwerden aus Anlaß der Einhebung oder Controle der hier bewilligten Abgabe sind von der k. k. Finanzbehörde zu entscheiden.“

Ich begründe diesen Vorschlag damit, daß die Hauptbeschwerde, welche in Form einer Petition vor das h. Haus von Seite derjenigen gebracht wurden, welche die Abgabe zu entrichten haben, vorzüglich gegen die Einhebungs-Modalitäten gehen. Sie beschwerten sich, daß sie durch die Art und Weise der Einhebung in ihrem Handel und Wandel beschränkt sind, und fühlen sich dadurch beschwert, daß die Gemeinde Marburg nicht jenen Weg eingeschlagen hat, welchen sie vorgeschlagen, nämlich den der Abfindung. Wenn ich daher beantrage, es seien bei der Einhebung jene Modalitäten zu beobachten, welche der Staat hinsichtlich der Verzehrungssteuer vorschreibt, habe ich vor Augen, daß auch die Abfindungen erleichtert werden, weil vermöge der Allerhöchsten Entschließung darin auch ein größerer Schutz gegen die Willkür liegt, welche bei Pachtungen beliebt wird. Ich kann mich hier auf den Herrn Regierungsvertreter berufen, welcher in Beantwortung der Interpellation des Freiherrn v. Hammer-Purgstall darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Regierung mit Strenge gegen jene Pächter vorgeht, welche ihre Stellung mißbrauchen und ungehörliche Beträge von den Parteien einheben.

Ein zweiter Punkt dieses meines Antrages betrifft die Beschwerde. Ich erlaube mir, zur Begründung hinzuweisen auf den Inhalt des § 44 des Marburger Gemeindestatutes, wo es heißt: „Der Gemeinderath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden wegen Verfügungen des Stadtrathes in Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises zu entscheiden, wogegen keine Berufung zulässig ist, ausgenommen, wenn durch ein besonderes Gesetz weitere Beschwerden ausdrücklich vorbehalten worden sind.“

Nun ist es allerdings richtig, daß die Ausführung der Bestimmungen Sache des Gemeinderathes ist; aber in derselben Sitzung des Gemeinderathes, wo der fragliche Gesetzentwurf beschlossen wurde, wurden auch die Ausführung-Modalitäten festgesetzt, und da wurde die Bestimmung getroffen, daß die Strafen, welche wegen Nichtbeobachtung der Controls-Vorschriften erteilt werden, von Seite des Stadtrathes dictirt werden. Nun kann wohl der Fall eintreten, daß sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des Stadtrathes

an den Gemeinderath wendet; der Gemeinderath wird aber den Stadtrath nicht desavouiren — ein Vorgang der schon aus anderem Anlasse in diesem h. Hause oft besprochen wurde, — und der Betreffende kommt nicht in die Lage, sein gutes Recht geltend zu machen.

Einen weiteren Punkt der Controls-Vorschriften weist die Controle über die Vorräthe und den Verschleiß dem Stadtrathe zu — der Stadtrath spielt überhaupt in dieser Angelegenheit eine große Rolle. Weiters ist noch zu constatiren, daß nicht, wie der Herr Berichterstatter sagt, allen Anforderungen Genüge geleistet worden sei, welche der Statthaltereie-Erlaß in dieser Angelegenheit verfügt hat, sondern es ist ausdrücklich noch ein gewisser Termin der Anmeldung, nämlich bei der Einfuhr 1 Stunde, bei der Ausfuhr 3 Stunden beibehalten. Ich kann daher, nachdem ich mich auf amtliche Quellen stütze, mit Grund aussprechen, daß den Verfügungen, welche der Statthaltereie-Erlaß vom 16. Juni 1872 getroffen hat, nicht Genüge geleistet wurde.

Es wurde auch im Gemeinde-Ausschusse die Frage angeregt, ob nicht die Bestimmungen hinsichtlich des Recurses in das Gesetz aufzunehmen seien, wogegen aber das Bedenken geltend gemacht wurde, daß schon dadurch, daß es im Gesetze heißt: „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt“, eine Recurs-Instanz geschaffen werde. Ich glaube aber, daß ein solches Detail dem Gesetze nicht schadet. Ich würde darum das hohe Haus bitten, meine Abänderungsanträge anzunehmen.

Abgeordneter **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich empfehle mit kurzen Worten die Vorlage des Sonder-Ausschusses auf's Wärmste. Der Sonder-Ausschuß hat in seinem Berichte in eingehender Weise motivirt, weshalb er diese Gesetzesvorlage in der vorliegenden Form beantragte. Ich will diese Motive nicht wiederholen, sondern nur beifügen, daß die Einhebung der besprochenen Verzehrungssteuer in Marburg schon seit 20 Jahren stattfindet und unbeanständet durchgeführt wurde. Ich muß ferner auf die Bemerkung bezüglich des neugewählten Gemeinderathes über die finanziellen Verhältnisse der Stadt Marburg darauf hinweisen, daß dieselbe 20 Percent der directen Steuern sammt Umlagen für die Stadt selbst und 19 Percent der gesamten Steuern für den Bezirk, mithin 39 Percent Umlagen auf die gesamte Steuer aufbringen muß. Ob dadurch die finanziellen Kräfte der Stadt Marburg in besonderer Weise in Anspruch genommen sind oder nicht, überlasse ich dem Urtheile der verehrten Herren.

Ich bitte daher, jeden abändernden Antrag, der

nicht gerechtfertigt ist, abzulehnen, und sich an das wohl-motivirte Gutachten des Sonder-Ausschusses zu halten.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift (Niemand meldet sich zum Worte), erkläre ich die General-Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Rast hat zwei Anträge eingebracht.

Der erste lautet: Es habe im § 1 statt: „auf 3 Jahre vom 1. Jänner 1874 an“ zu lauten: „für das Jahr 1874“.

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Derselbe wird nicht hinreichend unterstützt.)

Der zweite Antrag lautet: Es werde folgende Bestimmung als § 4 in das Gesetz aufgenommen:

„Die Einhebungs- und Controls-Modalitäten „hinsichtlich der gegenwärtigen Abgabe wird der „Beschlussfassung des Gemeinderathes Marburg „überlassen, er muß jedoch den dießbezüglich für „die staatliche Verzehrungssteuer bestehenden Vor- „schriften entsprechen, und Beschwerden aus An- „laß der Einhebung oder Controle sind von der „k. k. Finanzbehörde zu entscheiden.“

Wird dieser zweite Antrag unterstützt?

(Derselbe wird nicht hinreichend unterstützt.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Portugall** (liest die §§ 1, 2, 3, 4, Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr. 105).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu den einzelnen Paragraphen, zu Titel und Eingang das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann schreite ich zur Abstimmung.

(Dieselben werden unverändert angenommen.)

Ich beantrage nun selbst den Schluß der Sitzung. (Zustimmung.)

Während der Sitzung sind aufgelegt worden:

Schlussanträge des Finanz-Ausschusses in Betreff des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1874 (Beilage Nr. 118).

Die nächste Sitzung bestimme ich auf heute Nachmittags halb 6 Uhr und setze auf die

Tagesordnung:

1. Wahl eines Ersatzmannes für den Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Ritter v. Schreiner.

2. Schlussanträge des Finanz-Ausschusses in Betreff des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1874 (Beilage Nr. 118).

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1872 und den bezüglichlichen Rechenschaftsbericht (Beilage Nr. 116).

4. Anträge des Finanz-Ausschusses über die Beilagen Nr. 19 und 36, betreffs der Rechnungs-Abschlüsse des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1871 und 1872 und des Voranschlages desselben Fondes pro 1874 (Beilage Nr. 117).

5. Bericht des Sonder-Ausschusses über den Antrag Beilage Nr. 53, betreffend die Ursachen der überhand

nehmenden öffentlichen Unsicherheit und die Mittel zur Abhilfe (Beilage Nr. 112).

6. Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, über die Anträge des Abgeordneten Freiherrn v. Zisch und des Abgeordneten Seidl (Beilage Nr. 87 und 84), betreffend die Revision der Landes-Ordnung, der Landes-Wahlordnung und der Geschäfts-Ordnung (Beilage Nr. 109).

7. Mündliche Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

